

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Fachbereich für Wald und Umwelt

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang *Forstwirtschaft* („Bachelor of Science“)

gültig ab Wintersemester 2016/2017

In der Fassung vom 19.09.2016

Präambel

Auf Grundlage von

- § 9 Abs. 1 – 3; § 18 Abs. 1 – 4; §19 Abs. 1 & 2; § 22 Abs. 1 & 2; § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr. 18 vom 29.04.2014) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBL. II/15, Nr. 12 vom 10. März 2015),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21.09.2015 und
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 23.03.2016

hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches für Wald und Umwelt der HNE Eberswalde am 19.09.2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs
- § 3 Lern- und Studienziele
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Aufbau und Kreditierung des Studiums
- § 6 Praktisches Studiensemester
- § 7 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen
- § 8 Fristen und Wiederholungen von Prüfungsleistungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 Bachelorgrad
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung, Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum *Bachelor of Science* in dem 6-semesterigen Studiengang *Forstwirtschaft* und wird ergänzt durch die Praktikumsordnung, das Curriculum sowie die Modulbeschreibungen.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs

Der Studiengang Forstwirtschaft (B.Sc.) befähigt die Absolvent*innen für den beruflichen Einsatz in forstlichen, holzwirtschaftlichen sowie auch fachverwandten Unternehmungen und Dienstleistungsbetrieben.

Er qualifiziert vorrangig für das selbstständige forstliche Betriebsmanagement, d.h. die eigenverantwortliche Planung, Umsetzung und das Controlling forstbetrieblicher Arbeiten im Rahmen multifunktionaler Waldbewirtschaftung unabhängig von Eigentums- und Rechtsform.

Im Spannungsfeld zwischen den vielfältigen, unterschiedlich gewichteten und stetig wachsenden ökonomischen, ökologischen wie auch sozio-ökonomischen Eigentümer- und Gesellschaftsansprüchen an das Ökosystem Wald sind die Absolvent*innen befähigt, verschiedene Zielsysteme und Entwicklungspfade nachhaltiger Waldbewirtschaftungsstrategien gegeneinander abzuwägen. Sie sind in der Lage betriebliche Entscheidungen insbesondere unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Aspekte zu treffen und fachlich fundiert gegenüber Dritten betriebsintern wie auch außenwirksam zu vertreten.

Die Absolvent*innen sind befähigt eigene Unternehmensgründungen zu initiieren und das breite Spektrum forstlicher Dienstleistungen auch privatwirtschaftlich anzubieten.

Auf Grundlage Ihrer Kenntnisse des Wildtier- und Naturschutzmanagements sind die Absolvent*innen in der Lage in Umwelt- und Naturschutzbehörden wald- und naturschutzfachliche Planungen und Projekte kompetent zu begleiten.

Kenntnisse über den Rohstoff Holz und seine vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten sowie der Holzsortierung und dem Aufbau von Logistikstrukturen qualifizieren die Absolvent*innen darüber hinaus für eine Vielzahl von Tätigkeiten im näheren Umfeld holz- und energiewirtschaftlicher Unternehmungen.

§ 3 Lern- und Studienziele

Die speziellen Studienziele sollen die Absolvent*innen zu einem breiten Spektrum an Möglichkeiten in der beruflichen Praxis insbesondere für die folgenden Anwendungsbereiche befähigen:

- Die Absolvent*innen arbeiten eigenverantwortlich im forstlichen Betriebsmanagement und leiten die forstpraktischen Arbeiten und Betriebsabläufe an (Revierdienst im Privat-, Kommunal- oder Landeswald).
- Die Absolvent*innen bieten das breite Spektrum forstlicher Dienstleistungen als Unternehmer privatwirtschaftlich an.
- Die Absolvent*innen arbeiten in der holzverarbeitenden Industrie, speziell im Rohstoffmanagement sowie der Holzaushaltung und -sortierung (z.B. in Sägewerken, Holzeinkauf, Aufbau und Betreuung von Logistikketten, Energieholzakquise).
- Die Absolvent*innen arbeiten in walddatenschutzbezogenen Projekten oder Naturschutzbehörden. Sie sind verantwortlich für walddatbezogenes Umweltmonitoring, die Erstellung von Pflege- und Entwicklungs- bzw. Managementplänen sowie für Umweltverträglichkeitsprüfungen (z.B. in Umwelt- und Naturschutzbehörden bzw. Nichtregierungsorganisationen).
- Die Absolvent*innen arbeiten in der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Leitung von Jugendwaldheimen, Waldkindergärten oder in umweltpädagogischen Fortbildungsstätten (z.B. in Wald- bzw. Umweltpädagogischen Einrichtungen).
- Die Absolvent*innen sind hauptberuflich im Jagd- und Wildtiermanagement tätig. In dieser Funktion integrieren Sie wald- wie wildökologische Aspekte im forstlichen Waldmanagement.
- Die Absolvent*innen sind Mitarbeiter in Forschungsprojekten (z.B. an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen).
- Die Absolvent*innen arbeiten in forst- und holzpolitischen Verbänden, in den Landesforstbetrieben im Bereich forstpolitischer oder forstrechtlicher Fragestellungen bzw. Aufgaben

Zur Erreichung dieser Ziele werden die folgenden Kompetenzen vermittelt:

- Fachkompetenz zum selbständigen Betriebsmanagement
- Fachkompetenz im Bereich des angewandten Rechts, der Ökonomie und Forstplanung
- Problemlösungs- und Entscheidungskompetenzen
- Teamfähigkeiten und soziale Kompetenzen
- Prozess- und Projektmanagementkompetenzen
- kommunikative und rhetorische Fähigkeiten
- Fähigkeiten im Bereich der Informationsbeschaffung und -verarbeitung

§ 4 Zugang zum Studium

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber*innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren entsprechend dem Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz-BbgHZG) vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17. 02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) und der Satzung der HNE Eberswalde für die Auswahl der Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen durchgeführt.
- (3) Der/die Bewerber*in hat zur Immatrikulation eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Allgemeine Hochschulreife
 - Fachgebundene Hochschulreife
 - Fachhochschulreife
 - Gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Schule
 - Einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss
 - Berufliche Qualifikationen gemäß BbgHG § 9 (2) Abs. 6 bis 11

Gemäß § 9 Abs. 11 anerkannte Ausbildungsberufe enthält Anlage 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Für ausländische Bewerber*innen erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Schulabschlüsse nach Eingang der Bewerbung an der Hochschule unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Internationale Studienbewerbungen, mit der Ausnahme von Bewerbungen der Absolvent*innen von Partnerhochschulen, durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen; www.uni-assist.de). Als sprachliche Zugangsvoraussetzung gilt für ausländische Bewerber der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-2) oder ein vergleichbarer Abschluss.
- (5) Studierende, die in gleichen oder gleichartigen Studiengängen einer Hochschule den Prüfungsanspruch verloren haben (§10 Abs. 2 der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung), können für die Zulassung abgelehnt werden. Als gleich oder gleichartig werden die folgenden Studiengänge angesehen:
 - Forstwirtschaft (Dipl. und B.Sc.)
 - Forstwissenschaft (Dipl. und B.Sc.)

§ 5 Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Vollzeitstudium ist gegliedert in
 - 1. und 2. Semester: Theoretische Studiensemester (ökologisch-naturwissenschaftliche, ökonomisch-technische und politisch-gesellschaftliche Grundlagen)
 - 3. und 4. Semester: Theoretische Studiensemester (anwendungsbezogene Lehre, v.a. mit den Schwerpunkten Produktion, Ökonomie und Recht; Vermarktung)
 - 5. Semester: Praktisches Studiensemester
 - 6. Semester: Theoretisches Studiensemester (Vertiefung der projektorientierten Lehre insb. Forstbetriebsmanagement; wissenschaftliches Arbeiten, Bachelorarbeit)
- (2) Struktur und Ziel des Studiums bzw. der Lehrveranstaltungen werden im Curriculum beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 1).
- (3) Das gesamte Studium ist modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (4) Für die Module werden nach erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen (vgl. § 5 Abs. 7 RSPO) Leistungspunkte (Credits) entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Pro Semester müssen aus allen angebotenen Modulen (Pflicht und Wahlpflicht) in der Regel 30 Leistungspunkte erzielt werden. Der Workload zum Erreichen von 1 ECTS-Leistungspunkt beträgt 30 Zeitstunden. Die Mindestzahl der Leistungspunkte zur Erreichung des Bachelorgrades beträgt 180 ECTS Leistungspunkte.
- (5) Die im Wahlpflichtbereich zu erbringenden ECTS Leistungspunkte sind zwischen den Semestern übertragbar. Sofern die für die Belegung notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden, können Wahlpflichtmodule im Einzelfall aus höheren Semestern vorgezogen oder aus niedrigeren Semestern nachgeholt werden.
- (6) Im Pflichtbereich ist das Vorziehen aus höheren Semestern nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.
- (7) Module können in einem Semester abschließend oder auch semesterübergreifend angeboten werden und aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sein.
- (8) Wahlpflichtmodule besitzen in der Regel 6 ECTS Leistungspunkte und sind aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt. Im Regelfall müssen 2 Teilmodule zu je 3 ECTS Leistungspunkte zum Abschluss eines Moduls ausgewählt werden. Die Belegung kann semesterübergreifend erfolgen.
- (9) Die Wahlpflichtmodule sind fachlichen Themenkomplexen zugeordnet. Die pro Wahlpflichtmodul zugeordneten Teilmodule sowie die maximal zulässige Anzahl von Wahlpflichtmodulen, die innerhalb eines Themenkomplexes belegt werden können, ergeben sich aus Anlage 2.
- (10) Darüber hinausgehend können weitere Modulangebote als Wahlmodule gem. § 5 Abs. 3 RSPO belegt werden. Diese tragen nicht zu den Leistungspunkten nach Abs. 4 bei; sie können aber im Zeugnis nach Antrag durch die Student*innen aufgeführt werden.
- (11) Es wird sichergestellt, dass die zum Abschluss eines Wahlpflichtmoduls notwendigen Teilmodule auch dann angeboten werden, wenn die Teilnehmer*innenzahl < 5 liegt, sofern keine andere Möglichkeit des Modulabschlusses besteht.
- (12) Einen curricularen Sonderfall bilden die Spezialisierungsmodule (nicht curricular gebundene Wahlpflichtmodule). Diese dienen der Erweiterung und spezifischen Ergänzung des curricular vorgesehenen Lehrangebots und sollen den unter § 3 formulierten Zielen des Studiengangs entsprechen. Spezialisierungsmodule können sowohl aktuell eingebrachte Angebote im eigenen Studiengang darstellen als auch aus anderen Studiengängen ausgewählt werden (z.B. dem Studiengang International Forest Ecosystem Management, Landschaftsnutzung und Naturschutz oder auch einem Studiengang einer anderen Hochschule). Sie können in der Regel zweimal zu je 6 ECTS Leistungspunkte innerhalb des Studienzeitraumes belegt werden. Besitzen die ausgewählten Spezialisierungsmodule weniger als 6 ECTS Leistungspunkte, müssen die ggf. fehlende ECTS Leistungspunkte, die zur Erreichung der für den

Bachelorabschluss vorgeschriebenen 180 ECTS Leistungspunkte benötigt werden, durch die Belegung weiterer Module nachgewiesen werden. Im Falle des Überschreitens der maximal 12 anrechenbaren ECTS Leistungspunkte werden die überschüssigen Leistungspunkte der Spezialisierungsmodule gestrichen und nicht für die Leistungspunktesumme berücksichtigt. Spezialisierungsmodule müssen nach Antragsstellung durch die Studiengangleitung genehmigt werden.

- (13) Wahlpflichtmodule können jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die für das jeweilige Wahlpflichtmodul angebotenen Plätze, wird den Bewerbern aus dem Semestern der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule gemäß Curriculum angeboten werden. 10% der Plätze können direkt von den Dozenten vergeben werden. Das Anmelde- und Auswahlverfahren zur Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodule wird durch die Studiengangleitung bis zu Beginn des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters durchgeführt (Ausnahme: im ersten und sechsten Semester finden Anmeldung und Auswahl in der ersten Woche des Vorlesungszeitraumes statt). Weitere Voraussetzungen zur Belegung von Wahlpflichtmodulen finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (14) Das Studium ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.

§ 6 Praktisches Studiensemester

In das Studium ist ein praktisches Studiensemester integriert. Organisation und inhaltliche Gestaltung des praktischen Studiensemesters werden in der Ordnung für das praktische Studiensemester (Anlage 4) geregelt.

§ 7 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltungen bzw. im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten unter Berücksichtigung der im Curriculum definierten Gewichtung der Teilprüfungen. Teilprüfungen die schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerteten wurden, können nicht wiederholt werden, wenn die Modulprüfung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde.
- (3) Das praktische Studiensemester wird entsprechend der Praktikumsordnung bewertet.
- (4) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 - a) die erforderlichen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
 - b) das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat;
 - c) die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt analog zur Leistungspunktvergabe. Die Leistungspunkte des praktischen Studiensemesters werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (6) Für Studierende mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen ist zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit ein Nachteilsausgleich vorzusehen. Die Belange Studierender mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen sind zu berücksichtigen, damit das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die besonderen Umstände sind dem Prüfungsausschuss anzuzeigen, entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen aus § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind zu ermöglichen. Über Anträge nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Fristen und Wiederholungen von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung sind die Studierenden zu den im jeweiligen Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungen in den Pflichtmodulen einschließlich der noch nicht erfolgreich abgelegten Prüfungen angemeldet. Die zur Erreichung der Semesterleistung (in der Regel 30 ECTS Credits) erforderlichen Modulprüfungen sind bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Eine Abmeldung hat – außer im Krankheitsfall – spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung im Campus Management System der HNEE zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Bei Nichtteilnahme im Krankheitsfall ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag einzureichen. Bei schuldhaftem Verzögern gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Rahmen des Prüfungszeitraumes des jeweils nachfolgenden Semesters angeboten.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichen Modulen sind bei Studiengangwechsel anzurechnen.
- (4) Freiversuche sind nur für Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit und zum Regelprüfungstermin entsprechend des Curriculums möglich. Maximal zwei nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten vier Fachsemester erstmals abgelegt wurden. Jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung, für die ein Freiversuch in Anspruch genommen wird, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine der jeweils auf den Freiversuch folgenden zwei Semester abgelegt werden. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraumes im Prüfungsamt gestellt werden. Eine Abmeldung oder die unentschuldigte Nichtteilnahme führt zum Verlust der Inanspruchnahme des Freiversuches. Im Rahmen der zulässigen Freiversuche können auch bestandene Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Das Studium schließt die Anfertigung einer wissenschaftlichen Bachelorarbeit von 12 ECTS-Leistungspunkten ein.
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin ist gehalten, sich selbst um ein Thema für die Bachelorarbeit und um einen Betreuer, der in der Regel auch erster Gutachter ist, sowie einen zweiten Gutachter zu bemühen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von den das Fachgebiet des Fachbereiches für Wald und Umwelt vertretenden Professor*innen oder Honorarprofessor*innen ausgegeben oder bestätigt werden. Die Bachelorarbeit kann von ihnen oder von prüfungsberechtigten Personen gemäß § 7 Abs.3 HSPV, die durch den Fachgebietsvertreter*in bestätigt werden, betreut und begutachtet werden. Wird die Bachelorarbeit außerhalb der Hochschule betreut, muss mindestens ein Gutachter Professor*in oder Honorarprofessor*in der HNEE angehören.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit für maximal drei Personen vergeben werden. Die Beiträge der einzelnen Kandidat*innen müssen abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

- (5) Die Bachelorarbeit soll spätestens 4 Monate vor dem Ende der Regelstudienzeit angemeldet werden, wobei in der Regel mindestens 75% der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und das im Modul „wissenschaftliches Arbeiten“ enthaltene Kolloquium erbracht sein sollen (123 ECTS Leistungspunkte). Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Prüfungsleistungen soll das Thema der Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach Anmeldung ausgegeben werden. Erfolgt die Anmeldung nicht nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen oder wird eine Fristverlängerung nicht beantragt bzw. nicht eingehalten, gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist im Dekanat anzumelden und aktenkundig zu machen.
- (7) Die Form der Bachelorarbeit muss den Standards für wissenschaftliche Arbeiten entsprechen.
- (8) Ein die Bachelorarbeit begleitendes Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten dient der Unterstützung, Diskussion, Präsentation und Prüfung der Eigenständigkeit der Leistung.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. In Abstimmung mit dem Fachbereichsverantwortlichen kann sie in englischer Sprache verfasst werden.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in 4 gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich einmal in digitalisierter Form (für den Erstgutachter) fristgemäß im Dekanat abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht.
- (11) Die Bachelorarbeit wird durch zwei Gutachter bewertet, deren mindestens ausreichend lautende Noten zu je 50% in die Gesamtnote eingehen. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der mindestens „ausreichenden“ lautenden Noten aus den drei Gutachten. Der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Zeitraumes ist beim Dekan zu begründen, die Studierenden sind davon in Kenntnis zu setzen (gemäß § 15 Abs. 13 der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung).
- (12) Wird eine Bachelorarbeit nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, diese Prüfungsleistung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung zu wiederholen, sofern die maximal zulässige Studienzeit nicht überschritten wird. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches angemeldet werden. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden gemäß der RSPO ein Zeugnis und eine Urkunde in deutscher Sprache, sowie ein *Diploma Supplement* in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Layouts der Urkunde und des Abschlusszeugnisses entsprechen den Standards der HNE Eberswalde. Das Abschlusszeugnis wird mit dem Datum der letzten bestandenen Prüfung ausgestellt.

§ 11 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung im Studiengang *Forstwirtschaft* verleiht die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).

§12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft immatrikuliert werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2009/2010 tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

Beschluss des Fachbereichsrates Wald und Umwelt: 19.09.2016

Genehmigung des Präsidenten vom: 19.09.2016

Veröffentlichung auf der Homepage der HNEE am: 20.09.2016

Anlagen

1. Curriculum und Modulbeschreibungen
2. Wahlpflichtmodule und enthaltene Teilmodule
3. Diploma Supplement
4. Ordnung des praktischen Studienseesters
5. Liste einschlägiger Berufsabschlüsse

Semester	Status	Modul	Modulkordinator/in	Enthaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	Ind. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
1 PM		Zoologische und wildbiologische Grundlagen	Rieger	Wildbiologie & Zoologie	Die Studierenden sind befähigt, relevante Tiergruppen zu erkennen, ihre anatomischen und biologischen Charakteristika und ihre Funktion im (Wald)Ökosystem zu erläutern. Zudem haben die Studierenden einen Überblick über die Biologie und Ökologie von Wildtieren mit Schwerpunkt auf den Säugetieren. Ein weiterer Fokus ist die wildbiologische Artenkenntnis und der Überblick über die Lebensweise der einheimischen, jagdlich relevanten Wildtiere.	Rieger, Linde	4	4		V	D		K (65%)
				Angewandte Forstentomologie	Die Teilnehmer erlernen Grundkenntnisse zur Anatomie, Physiologie, Biologie und Ökologie der Insekten. Sie erwerben die Fähigkeit, die häufigsten der in mitteleuropäischen Wäldern lebenden Insektengruppen zu erkennen; besondere Bedeutung kommt der Erkennung der forstlich bedeutenden Schaderreger und ihrer Befallsbilder zu.	Majunke	2	2		V	D	6	K120
1 PM		Bodenkunde und Standortslehre	Riek	Bodenkunde	Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse von der Entstehung, dem Aufbau und den Eigenschaften verschiedener (Wald-)Bodentypen und sind dazu befähigt, diese mit Blick auf das Verständnis der Funktionen von Böden im Naturhaushalt einzusetzen.	Riek	2	2		V	D		K (50%)
				Standorts- und Vegetationskunde	Die Studierenden sind in der Lage, Waldstandorte anhand von klimatologischen, geologischen und bodenkundlichen Eigenschaften sowie vegetationskundlich zu beurteilen. In Ergänzung der allgemeinen standortsökologischen Grundlagenkenntnisse sind die Studierenden mit den Besonderheiten des Standortserkundungsverfahrens im Nordostdeutschen Tiefland vertraut sowie in der Lage dieses Verfahren praktisch einzusetzen und für die Ableitung von waldbaulichen Empfehlungen zu nutzen.	Riek et al.	2	2		V	D	4	K120
1 PM		Forstpolitik und Ökonomie	Günther-Dieng	Einführung in die Forstpolitik	Die Studierenden sind befähigt, aktuelle forstpolitischen Handlungsspielräume und Steuerungsinstrumente zu erkennen und können politische und soziale Aussagen zur Nutzung von Wäldern verstehen.	Günther-Dieng, Guericke et al.	2	2		V	D		F (50%)
				Grundlagen der Ökonomie	Die Studierenden sind in der Lage, wirtschaftliche Zusammenhänge im Kontext Unternehmen/Betrieb und Umwelt zu verstehen.	v.d. Wense	2	2		V, Ü	D	4	F20 & K120

Semester	Status	Modul	Modulkoodinator/in	Inhaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	Ind. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
1 PM		Ökosystembasierter Naturschutz und nachhaltige Entwicklung	Ibisch	Biologische Vielfalt, Naturschutz und Ökosystemmanagement	Die Studierenden sind befähigt, sich an Diskursen zu aktuellen Fragen der Nachhaltigkeit, des Naturressourcenmanagements und des Naturschutzes aktiv und kompetent zu beteiligen. Ihr diesbezügliches Wissen beruht auf einer komplexen und integrativen Betrachtung von Ökosystemen, in welche die menschlichen Systeme eingebettet sind. Die Studierenden können auf der Grundlage von Grundkenntnissen zu Entstehung, Dimension und Zustand der biologischen Vielfalt sowie eines anthropologischen, historischen, evolutionsbiologischen und dynamischen Umweltverständnisses aktuelle Herausforderungen des Naturschutzes darstellen und kritisch bewerten. Sie wissen um die Bedeutung des Ökosystemansatzes für ein modernes Biodiversitäts- und Naturressourcenmanagement und verfügen über Kenntnisse zu aktuellen Ansätzen der Erhaltung der Biodiversität in Waldökosystemen.	Ibisch	2	2		V	D		F (50%)
				Mit der Natur - für den Menschen: Einführung in die nachhaltige Entwicklung	Die Studierenden sind zur interdisziplinären und vernetzten theoretischen Auseinandersetzung mit dem Konzept der ‚Nachhaltigen Entwicklung‘ befähigt und können diese Erkenntnisse auf Praxisbeispiele übertragen.	Molitor, Ibisch et al.	2	2		V	D		F20 & K90
1 PM	Botanik & Dendrologie	Schill		Allgemeine Botanik	Die Studierenden sind in der Lage, botanische Grundlagen mit dem Schwerpunkt Gehölze zu benennen und identifizieren.	Schill	4	4		V, Ü	D		K (40%)
				Holzarten-bestimmung	Die Studierenden kennen den Aufbau von Holz. Sie haben die notwendigen methodischen Kenntnisse, um relevante einheimische und tropische Handelshölzer anhand makroskopischer Merkmale bestimmen zu können.	Cremer	1	2		V, Ü	D		K180 & K (20%)
1 PM		Datenbankmanagement & Geographische Informationssysteme	Dietterle	Biometrie	Die Studierenden erhalten grundlegende Kenntnisse über die Grundbegriffe der beschreibenden und schließenden Statistik. Sie können das Skalenniveau der erhobenen Daten angeben und daraus Schlussfolgerungen über die sich daraus ableitenden Auswertungsverfahren ziehen. Sie sind in der Lage, eine Stichprobe durch Lage- und Streuungsparameter zu charakterisieren sowie eine Häufigkeitsverteilung in Form eines Diagramms zu erstellen. Sie können für metrische Daten das Konfidenzintervall für den Mittelwert errechnen und bei gegebener Toleranzvorgabe den Mindeststichprobenumfang ermitteln. Die Studierenden kennen wichtige Verteilungen, insbesondere die Normalverteilung und ihre Parameter. Die Studierenden verstehen das Konzept des statistischen Tests und können Null- und Alternativhypothese aufstellen. Sie können den T-Test zum Vergleich von Mittelwerten ausführen. Die Studierenden verstehen das Verfahren der linearen Regression und können an einer zweidimensionalen Stichprobe die Regressionsgerade finden, sofern vorhanden und können die Methode der kleinsten Quadrate anwenden. Sie sind in der Lage, die Signifikanz des Regressionskoeffizienten nachzuweisen.	Dietterle	2	2		Ü	D		K90 & K (33%)

Semester	Status	Modul	Modulkoordinator/in	Inhaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	Dozentinnen	SWH	Id. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
1	WPM	Fachenglisch Forstwirtschaft	Brunnhuber	Fachenglisch Forstwirtschaft I	Der Kurs entwickelt Englischkenntnisse der Stufe B1 (GER) weiter und vermittelt folgende Sprachkompetenzen auf B2-Niveau: - Studierende können die Hauptinhalte komplexer Fachtexte zu konkreten und abstrakten Themen inkl. im Spezialisierungsbereich verstehen; - Studierende können sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengungen auf beiden Seiten gut möglich ist; - Studierende können sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.	NN	3	3		S	E	K120 &	K (50%)
1	WPM	Waldbau und Ökonomie	Spathelf	Forstgeschichte	Die Studierenden kennen die Waldentwicklung der letzten 5000 Jahre und die sich wandelnden Ansprüche des Menschen an den Wald und können vor diesem Hintergrund die heutige Waldbewirtschaftung bewerten.	Günther-Dieng et al.	3	3		V	D	F20 &	F (50%)
1	WPM	Alternative Wald- und Holznutzungsformen	Cremer	Biomasse als Biorohstoff und Energieträger	Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse der politischen Bedeutung von Biomasse als Biorohstoff und Energieträger. Sie sind in der Lage, die Produktion und energetische Nutzung von (holzartiger) Biomasse vor dem Hintergrund aktueller politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen sowie den langfristigen politischen Aussagen zur Energieversorgung kritisch zu diskutieren. Die Studierenden kennen Flächen- und Massenpotenziale von holzartiger Biomasse sowie Verfahren zur Produktion und Nutzung dieser Biomasse als Biorohstoff und Energieträger und deren (wirtschaftliche) Bedeutung insbesondere für Forstbetriebe.	Cremer, Murach, Guericke	3	3		V, Ü	D	F20 &	F (50%)
1	WPM	Jagdmanagement & Wildbiologie	Rieger	Jagdbetriebskunde I *	Der Student ist befähigt wildbiologische, wildbrethiegieneische und jagdhandwerkliche Grundlagen im Kontext einer ökosystemorientierten Jagd anzuwenden. In diesem Kontext können die Studierenden sachverständig die Handhabung, Gebrauch und Technik von Jagd- und jagdlich relevanten Faustfeuerwaffen nachweisen. Die Studierenden kennen die Vorschriften des Jagdrechts und die für Jagdwaffen maßgeblichen Vorschriften des Waffenrechts, soweit sie für die Erteilung des Jagdscheines und die Ausübung der Jagd erforderlich sind. Sie können jagdrechtliche Fragestellungen rechtskonform beurteilen und die Beziehungen zwischen Jagdrecht und Wald- /Naturschutzrecht beurteilen.	Rieger et al.	4	4		V, S, Ü	D		K (50%)
				Moderne Jagdstrategien	Die Studierenden sind in der Lage für öffentliche oder private Forstbetriebe und Eigenjagdbesitzer den Jagdbetrieb nach modernen, ökologischen Grundsätzen zu organisieren. Sie sind hierbei auch in der Lage eigenständig größere Bewegungsjagden zielgerichtet zu planen, organisieren und durchzuführen.	Rieger	3	3		Ü, P	D	Proj &	Proj (50%)

Semester	Status	Modul	Modulkoordinator/in	Inhaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	Ind. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
2 PM	Botanik & Dendrologie	Schill	Krautpflanzenbestimmung Dendrologie	Die Studierenden können Bestimmungsliteratur anwenden und besitzen Artenkenntnisse der Krautpflanzen. Außerdem haben sie grundlegende Kenntnisse der Systematik der Pflanzen und der angewandten Vegetationskunde. Die Studierenden können heimische und fremdländische Baum- und Straucharten nach dem Bestimmungsschlüssel bestimmen. Außerdem erwerben die Studenten Kenntnisse der Gehölz-Ökologie und Systematik ausgewählter Gehölz-Taxa.	Schill Schill et al.	2 2	2 2	10	V, Ü V, Ü	D D		K & K180	K (20%) K (20%)
2 PM	Datenbank-management & Geographische Informationssysteme	Dietterle	Datenbank-management Geographische Informationssysteme	Die Studierenden wissen, dass eine Datenbank die Struktur des zu verwaltenden Teils der realen Welt möglichst adäquat widerspiegeln soll. Deshalb besteht der erste Schritt beim Anlegen einer Datenbank in der Analyse der realen Situation und dem Auffinden der wesentlichen Arten von Objekten, Gruppen von Personen, den zwischen ihnen ablaufenden Prozessen und den zwischen ihnen bestehenden Beziehungen. Die Studierenden sind in der Lage, ausgehend von dieser Analyse eine Datenbank einzurichten und die nötigen Tabellen mit ihren Feldern und den passenden Felddatentypen anzulegen. Sie können Daten aus anderen Dateien, beispielsweise Excel, als neue Tabellen oder in vorhandene Tabellen importieren. Die Studierenden sind in der Lage, Verknüpfungen zwischen den Tabellen herzustellen und verschiedene Typen von Abfragen zur Auswertung der Daten aus den Tabellen zu konstruieren. Sie können Formulare zur Dateneingabe und Berichte zur strukturierten Ausgabe der Ergebnisse anlegen. Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Grundkenntnisse auf dem Gebiet der angewandten Geoinformatik und erlernen ausgewählte praktische Fähigkeiten zum Umgang mit raumbezogenen Daten und den Einsatz relevanter, aktueller GIS-Software in der Forstwirtschaft.	Dietterle Mund	2 2	2 2	6	Ü V, Ü	D D		K & K90 & Präs	K (33%) Präs (33%)
2 PM	Waldökologie und Wildtiermanagement	Linde	Waldökologie & Wildtiermanagement	Die Studierenden sind befähigt, die grundlegenden Prozesse in Ökosystemen beschreiben und interpretieren zu können. Sie sind in der Lage, die Verbindung von ökologischem Grundlagenwissen zu anwendungsorientiertem praktischem Handeln herzustellen und die Auswirkungen ihres Handelns für ein komplexes (Wald-) Ökosystem zu beurteilen. Hierauf und auf den im Modul Wildbiologie und Zoologie erworbenen Kenntnissen aufbauend soll die Fähigkeit entwickelt werden, dieses ökologische Wissen so anzuwenden, dass Managementpläne im Bereich des Wildtiermanagements analysiert oder selbst bei der Erstellung mitgewirkt werden kann.	Linde, Rieger	5	6	6	V, Ü, S, P	D	K120	K (100%)	
2 PM	Waldmesslehre	Wolff	Waldmesslehre I	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur eigenständigen und effizienten Erhebung, Verarbeitung und Analyse von einfachen überwiegend einzelbaumorientierten, raumbezogenen Walddaten	Wolff, Guericke	2	2		V, Ü	D		K (50%)	

Semester	Status	Modul	Modulkordinator/in	Enhaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	fd. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
2	PM	Wissenschaftliches Arbeiten	Guericke	Wissenschaftliches Arbeiten I	Die Studierenden kennen den grundsätzlichen Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit. Sie beherrschen die Methodik der Literatur- und Datenrecherche in wiss. Katalogen, Wikis, globale Datenbanken und offene shared Plattformen. Sie sind in der Lage korrekt zu zitieren und Literatur-/Quellenverzeichnisse zu erstellen. Die Studierenden sind befähigt Protokolle, Projektberichte und Poster strukturiert und formal ansprechend zu erstellen. Sie beherrschen Grundlagen und Techniken der (Selbst-) Präsentation und Rhetorik.	Guericke et al.	2	2		V, Ü	D	H &	H (50%)
2	PM	Waldpädagogik & Öffentlichkeitsarbeit	Welp	Waldpädagogik	Die Studierenden sollen für das Thema Umweltbildung (im Besonderen für die Waldpädagogik) im Sinne der Nachhaltigkeit sensibilisiert und zu Multiplikatoren für ein natur- und umweltverträgliches Handeln mit ausgeprägten Umweltkompetenzen werden. Sie erlangen die Befähigung, selbstständig mit einer Zielgruppe eine Waldführung durchzuführen. Die Studierenden sollen die Waldpädagogik nicht nur als Dienstaufgabe sondern als kreative Öffentlichkeitsarbeit für den Wald und ihr zukünftiges Berufsfeld verstehen.	Schilling	3	3		V, Ü	D	Präs &	Präs (50%)
2	PM	Technologie und Infrastruktur der Waldnutzung	Mussong	Waldarbeitslehre	Die Studierenden sind in der Lage, die bei der Planung und Ausführung praktischer Waldarbeit erforderlichen grundlegenden Kenntnisse des Personaleinsatzes anzuwenden.	Mussong	2	2		V, Ü	D		K (33%)

Semester	Status	Modul	Modulkordinator/in	Enhaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	Ind. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
2	WPM	Fachenglisch Forstwirtschaft	Brunnhuber	Fachenglisch Forstwirtschaft II	Der Kurs entwickelt Englischkenntnisse der Stufe B1 des GER weiter und vermittelt folgende Sprachkompetenzen auf B2-Niveau mit besonderem Fokus auf die sprachliche Fachkommunikation, Recherche und Durchführung von Fachpräsentationen: - Studierende können die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen inkl. Fachdiskussionen im Spezialisierungsbereich verstehen; - Studierende können sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengungen auf beiden Seiten gut möglich ist; - Studierende können sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben; - Studierende können englischsprachige Fachpräsentationen recherchieren, gestalten und geben.	N.N.	3	3	6	S	E	& Präs	Präs (50%)
2	WPM	Boden- und standortkundliche Übungen	Riek	Standorts- und vegetations-kundliche Geländeübungen	Die Studierenden sind in der Lage, Böden im Gelände anzusprechen und deren standortsökologische Eigenschaften mit Hilfe von Feldmethoden abzuleiten. Darüber hinaus sind sie befähigt, über Vegetationsaufnahmen Aussagen zu den wesentlichen Standortbedingungen zu treffen. Aus den Ergebnissen können Empfehlungen für die Baumartenwahl auf standörtlicher Grundlage ausgesprochen werden.	Riek et al.	3	3		Ü	D		A (50%)
2	WPM	Waldökosystem Management & Analyse	Ibisch	Diagnostische Ökosystemanalyse und Naturschutz Dendroökologie	Die Studierenden werden befähigt, die Situation von exemplarischen Ökosystemen zu analysieren und management-orientiert zu interpretieren. Die Studierenden sind in der Lage Funktionszusammenhänge pflanzenphysiologischer und genetischer Grundlagen zu erkennen.	Ibisch Schill	3 2	3 3	6	Ü	D	Proj & K90 &	Proj (50%) K (50%)

Semester	Status	Modul	Modulkordinator/in	Inhaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	Ind. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
2	WPM	Jagdmanagement & Wildbiologie	Rieger	Jagdbetriebskunde II *	Der Student ist befähigt wildbiologische, wildbrethiegienische und jagdhandwerkliche Grundlagen im Kontext einer ökosystemorientierten Jagd anzuwenden. In diesem Kontext können die Studierenden sachverständig die Handhabung, Gebrauch und Technik von Jagd- und jagdlich relevanten Faustfeuerwaffen nachweisen. Die Studierenden kennen die Vorschriften des Jagdrechts und die für Jagdwaffen maßgeblichen Vorschriften des Waffenrechts, soweit sie für die Erteilung des Jagdscheines und die Ausübung der Jagd erforderlich sind. Sie können jagdrechtliche Fragestellungen rechtskonform beurteilen und die Beziehungen zwischen Jagdrecht und Wald- /Naturschutzrecht beurteilen.	Rieger	2	2	V, S, Ü	D	K120	K (50%)	
				Übungen zu Wildtiermanagement und Zoologie (Bayern)	Die Studierenden können eine Auswahl der regional vorkommenden Tierarten identifizieren. Sie sind mit den biologischen Besonderheiten, den Biotopansprüchen und dem Schutzstatus vertraut. Sie verfügen über anwendungsbereite Kenntnisse über gängige Erfassungsmethoden. Die Studierenden können Problembereiche des Wildtiermanagements erkennen, die Argumente der Vertreter verschiedenster Interessensgruppen analysieren und Lösungswege erarbeiten. Sie besitzen Kenntnisse, um an der Erstellung von Wildtiermanagementplänen mitzuarbeiten.	Rieger, Linde	3	3	6	S, Ü	D	A &	A (50%)
				Wildbiologie	Die Studierenden haben einen Überblick über Biologie und Ökologie von Wildtieren mit Schwerpunkt auf Säugetieren und Vögeln. Ein weiterer Fokus ist die Lebensweise der einheimischen Wildtiere.	Rieger	3	3	V, S, Ü	D	R &	R (50%)	
				Jagdliche Praxis	Die Studierenden besitzen vertieftes, jagdhandwerkliches Wissen darin, ökosystemgerecht und den handwerklichen Anforderungen gemäß, zu jagen.	Rieger	3	3	Ü, P	D	Proj &	Proj (50%)	

Semester	Status	Modul	Modulkordinator/in	Enhaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	Ind. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
3	PM	Waldmesslehre	Wolff	Waldmesslehre II	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit einfache bestandesweise Forsttaxationen mit unterschiedlichen Zielsetzungen methodisch vorzubereiten, durchzuführen sowie die erhobenen Daten zu analysieren und interpretieren.	Wolff, Guericke	2	2	4	V, Ü	D	K180	K (50%)
3	PM	Waldpädagogik & Öffentlichkeitsarbeit	Welp	Öffentlichkeitsarbeit	Die Studierenden erlangen anwendbares praktisches Handwerkszeug im Umgang mit den Medien (Presse, Fernsehen, Rundfunk) und Printmedien (Druckereien, Verlage) sowie Vertretern der Öffentlichkeitsarbeit (Pressesprecher). Sie werden befähigt, unter Einbindung ihrer emotionalen Intelligenz etwas kreativ und zielgruppengerecht zu organisieren, zu kommunizieren und zu verfassen (Creative Writing).	Schilling	2	2		V, Ü	D		Proj (30%)
				Kommunikation	Die Studierenden kennen verschiedene Kommunikationsmodelle und Kommunikationsprobleme. Sie verfügen über Grundkenntnisse der Moderation, des Konfliktmanagements und der Gesprächsführung. Sie sind befähigt zielgruppengerecht zu kommunizieren, Kommunikationsmuster zu erkennen und Gesprächsführungstechniken anzuwenden.	Welp et al.	1	1	6	V, Ü	D		Proj & Präs (20%)
3	PM	Technologie und Infrastruktur der Waldnutzung	Mussong	Forstliche Verfahrenstechnologie	Die Studierenden sind in der Lage, die passenden forstlichen Arbeitsverfahren im Kontext einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auszuwählen und zu überwachen.	Mussong	2	2		V, Ü	D		K (33%)
				Wald- und Erschließungsplanung	Die Studierenden sind in der Lage in der bewirtschaftungs- und erholungsrelevanten Erschließung von Wald und Landschaft planerisch mitzuarbeiten.	Mussong	2	2	6	V, Ü	D		K90 (33%)
3	PM	Waldbau	Murach	Einführung in den angewandten Waldbau	Die Studierenden sind befähigt die Wechselbeziehungen zwischen Waldökosystemen und ihrer Umwelt zu verstehen und für nachhaltige Waldbewirtschaftungskonzepte zu nutzen.	Spathelf	2	2		V	D		K (50%)
				Waldbaugrundlagen	Die Studierende erlangen ein Verständnis für die Wechselbeziehungen zwischen Waldökosystemen und deren Umwelt unter dem Einfluß verschiedener Managementsysteme Die Studierenden können die Informationen aus den forstlichen Grundlagenfächern in Wissen umwandeln, das sie befähigt, Waldökosysteme nachhaltig zu bewirtschaften.	Murach	2	2	4	V	D		K120 (50%)
3	PM	Waldwachstums-kunde & Waldinventur	Guericke	Waldwachstumskunde	Die Studierenden sind befähigt, quantitative und qualitative Wachstumsvorgänge von Einzelbäumen und Waldbeständen differenziert zu beschreiben und zu beurteilen. Sie besitzen Kenntnisse über den Einfluß natürlicher und anthropogener Faktoren auf das Wachstum, den Massen- und Wertbetrag sowie die Bestandessicherheit und Bestandesstrukturen. Waldbauliche Maßnahmenplanungen, Entscheidungspfade und Zielhierarchien können auf Grundlage waldwachstumskundlicher Kenntnisse konzeptionell erarbeitet und praktisch umgesetzt werden.	Guericke, Wolff	2	2		V, Ü	D	Prot &	Prot (50%)

Semester	Status	Modul	Modulkordinator/in	Enthaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	Ind. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
3 PM	Holznutzung		Cremer	Rohstoff Holz	Die Studierenden haben spezielle Kenntnisse des mikros- und makroskopischen Aufbaus von Holz und der wichtigsten physikalischen Eigenschaften des Rohstoffs Holz. Sie beherrschen die Beurteilung und Bewertung von Holzmerkmalen zum Zwecke der Holzsortierung.	Cremer	1	1		V, Ü	D		F (15%)
				Holzsortierung	Die Studierenden sind in der Lage, selbständig die Sortierung von Holz im praktischen Forstbetrieb auf der Basis relevanter Verfahren und Vorschriften durchzuführen.	Cremer	2	2		V, Ü	D	Präs &	Präs (35%)
3 PM	Recht		Günther-Dieng	Recht I	Die Studierenden können Rechtsnormen und deren Herkunft differenziert betrachten; sie verstehen das Verwaltungs- und Bußgeldverfahren und deren Unterschiede und können im den Bereich des Waldrechts rechtskonforme Entscheidungen treffen und diese auch in entsprechender Form darstellen; sie können den Wald betreffende Stellungnahmen erstellen und können die zutreffenden Rechtsbehelfe anwenden.	Günther-Dieng	3	3		V, Ü	D		K (50%)
3 WPM	Boden- und standortskundliche Übungen		Riek	Bodenkundliches Gelände- & Laborpraktikum	Die Studierenden kennen die praktischen Grundlagen der bodenkundlichen Probenahme und Laboranalytik. Sie sind in der Lage eigenständig Beprobungskonzepte zu erarbeiten, adäquate Laboranalysen auszuwählen, durchzuführen und die Befunde kritisch zu interpretieren. Im Gelände sind sie befähigt, entsprechende Schätzgrößen zur Bodenkennzeichnung aus morphologischen Merkmalen des Bodenprofils abzuleiten.	Riek, Bruszies	2	3	6	Ü, S	D	A	A (50%)
3 WPM	Spezialisierungs-modul I	SG-Leitung	Spezialisierungsmodul I	Die Studierenden qualifizieren sich individuell je nach beruflichem Interesse durch die selbstständige Auswahl eines freien Wahlpflichtmoduls. Die eigenverantwortliche Auswahl gestattet die persönliche Profilierung im Kontext der definierten Ausbildungsziele und Berufsqualifizierung des Studienganges Forstwirtschaft.	SG-Leitung		6	6	6	zd	zd	zd	zd
3 WPM	Phytopathologie, Waldschäden und Monitoring		Majunke	Waldschadens-diagnostik	Die Teilnehmer werden befähigt, Waldschäden die auf meteorogene, anthropogene und biotische Ursachen zurückzuführen sind, zu erkennen und gutachtlich zu beschreiben.	Majunke	3	3		Ü, S	D	K90 &	K (50%)
				Allgemeine Phytopathologie und Umweltmonitoring	Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende biotische und abiotische Ursachen-Wirkungs-Zusammenhänge von Pflanzenkrankheiten zu erkennen und Verfahren des Umweltmonitoring anzuwenden.	Schill, Wolff	3	3		V, Ü	D	K90 &	K (50%)
3 WPM	Alternative Wald- und Holznutzungsformen		Cremer	Nachhaltige Produktion von holzartiger Biomasse	Die Studierenden sind befähigt, wichtige Kenngrößen des Stoffhaushalts von Wäldern zu quantifizieren und die Nachhaltigkeit der Produktion von holzartiger Biomasse in der Land- und Forstwirtschaft zu beurteilen. Verwertungsmöglichkeiten für Biomasse unter Berücksichtigung der politischen Rahmenbedingungen sind bekannt und können beispielhaft auf Betriebe angewendet werden. Ertragsschätzungen können ebenso wie ökonomische Gesamtabschätzungen von Managementkonzepten entwickelt werden.	Murach, Cremer, Guericke	2	3	6	V, Ü	D	F20 &	F (50%)

Semester	Status	Modul	Modulkoodinator/in	Inhaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	Ind. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
4	PM	Waldwachstums-kunde & Waldinventur	Guericke	Forsteinrichtung & Waldinventur	Die Studierenden beherrschen grundlegende Methoden und Techniken der Waldinventur und Forsteinrichtung	Wolff, Guericke	2	2	4	V, Ü	D	& K180	K (50%)
4	PM	Holznutzung	Cremer	Holzverwendung Holzlogistik	Die Studierenden kennen die Verarbeitungsschritte und Technologien der Holzverarbeitenden und - abnehmenden Industrien sowie deren Anforderungen an den Rohstoff Holz. Die Studierenden sind in der Lage, für anfallende Holzsortimente die optimale Holzverwendung zu wählen. Die Studierenden kennen die Bedeutung der Logistik für die Forst- und Holzwirtschaft. Sie sind in der Lage, die Holzlogistik in der forst- und holzwirtschaftlichen Praxis zu organisieren, insbesondere mit Hilfe relevanter, IT gestützter Werkzeuge.	Cremer Cremer, Mund	2 1	2 1	6	V, Ü V, P	D D	& F20 & Proj	F (30%) Proj (20%)
4	PM	Recht	Günther- Dieng	Recht II	Die Studierenden kennen die Bedeutung der Vorschriften des BGB, die für die Abwicklung von bedeutsamen wirtschaftlichen Rechtsgeschäften wie Holzverkauf, Verpachtung und Pacht von Flächen oder Kauf von Arbeitsmitteln notwendig sind. Sie wissen um die Bedeutung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den praktischen Vollzug von Verträgen und können wichtige Klauseln verstehen. Sie kennen die wichtigsten Rechtsformen für Unternehmen und deren rechtliche Auswirkungen sowie die Grundlagen des Arbeitsrechts.	Günther- Dieng	3	3	6	V, Ü	D	K180	K (50%)
4	PM	Waldbewirtschaftung	Spathelf	Angewandter Waldbau Waldbaupraxis ausgewählter Forstbetriebe	Die Studierenden sind befähigt, mit Hilfe von Informationen aus den Bereichen der Waldökologie, Waldwachstumskunde, Standortkunde und des Waldbaus zielorientiert unterschiedliche waldbauliche Bewirtschaftungsstrategien zu entwickeln, hinsichtlich ihrer Konsequenzen zu bewerten und in die Praxis umzusetzen. Einzelne Waldbautechniken werden beherrscht und können entsprechend angewandt werden. Die Studierenden sind befähigt theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten im Management von Waldökosystemen in der Praxis umzusetzen.	Spathelf Murach	2 4	2 4	6	V Ü	D D	K120 & Prot	K (50%) Prot (50%)
4	PM	Forstökonomie und Holzmarkt	v.d. Wense	Angewandte Forstökonomie Holzmarkt und -marketing	Die Studierenden können Betriebe hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit analysieren, Modelle zur Optimierung wirtschaftlicher Prozesse anwenden und Zustände bewerten. Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse über relevante Märkte für Holz und Holzprodukte und ihre jeweiligen Akteure. Sie können diese Kenntnisse auf konkrete Beispielbetriebe anwenden und die Auswirkungen von Veränderungen auf den Beispielbetrieb abschätzen. Die Studierenden kennen relevante Verfahren des Holzverkaufs sowie die Grundlagen der Zertifizierung von Wäldern.	v.d. Wense Cremer	3 1	3 1	4	V, Ü V, Ü	D D	F20	F (75%) F (25%)

Semester	Status	Modul	Modulkordinator/in	Enhaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	Ind. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw Anteile an Modulprüfung
4	PM	Waldschutz	Majunke	Waldschutz	Die Teilnehmer eignen sich anwendungsbereite Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung von Waldschutzmaßnahmen an und werden dadurch befähigt, diese eigenständig zu planen und durchzuführen. (mit integriertem Sachkundenachweis)	Majunke	4	4		V, Ü	D		K (60%)
				Forstentomologische Artenkenntnisse	Die Teilnehmer erlernen die Fähigkeit, die häufigsten der in mitteleuropäischen Wäldern lebenden Insektengruppen zu erkennen; besondere Bedeutung kommt der Erkennung der forstlich bedeutenden Schaderreger und ihrer Befallsbilder zu.	Majunke	2	2		6	V, Ü	D	K120
4	WPM	Alternative Wald- und Holznutzungsformen	Cremer	Nicht-Holz Wald Produkte (NTFP) am Beispiel der Bienenhaltung	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Bienenhaltung in Theorie und Praxis.	Cremer	2	3	6	V, Ü	D	& R	R (50%)
4	WPM	Waldökosystem Management & Analyse	Ibisch	Angewandte Ökologie	Die Studierenden sind befähigt, ein Waldökosystem mit wissenschaftlichen Methoden zu erfassen und die Aufnahmeergebnisse zu analysieren. Sie erwerben anwendungsbereite Kenntnisse der wichtigsten Methoden zur Erfassung der Vegetation, der Bodenlebewesen, des Bestandes sowie der Standortfaktoren. Sie sind in der Lage, auf der Basis der Freilanduntersuchungen das Waldökosystem zu beschreiben und konkrete forstliche Handlungsempfehlungen abzuleiten.	Linde et al.	3	3	6	V, Ü, P	D	& Proj	Proj (50%)
4	WPM	Spezialisierungs-modul II	SG-Leitung	Spezialisierungsmodul II	Die Studierenden qualifizieren sich individuell je nach beruflichem Interesse durch die selbstständige Auswahl eines freien Wahlpflichtmoduls. Die eigenverantwortliche Auswahl gestattet die persönliche Profilierung im Kontext der definierten Ausbildungsziele und Berufsqualifizierung des Studienganges Forstwirtschaft.	SG-Leitung	6	6	6	zd	zd	zd	zd
4	WPM	Waldbau und Ökonomie	Spathelf	Übungen zum Waldbau	Die Studierenden sind befähigt, waldbauliche Maßnahmen an konkreten Fallbeispielen im Wald anzuwenden und kritisch zu hinterfragen. Dabei finden die entsprechenden Rahmenbedingungen für waldbauliches Handeln (Waldeigentümer-Zielsetzung, Standort, forstbetriebliche Restriktionen) Berücksichtigung.	Spathelf	3	3		Ü	D	F20 &	F (50%)
				Übungen zur Forstökonomie	Die Studierenden besitzen vertiefte ökonomische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Führung von Forstbetrieben und/oder Betriebsteilen.	v.d. Wense	3	3		6	Ü	D	Prot &
4	WPM	Anwendung geographischer Informationssysteme	Mund	Übungen zur Waldwachstumskunde und Waldinventur unter Anwendung geographischer Informationssysteme	Die Studierenden sind in der Lage die Leistungsfähigkeit sowie ertragskundlich und waldbaulich relevante Bestandes- und Strukturparameter von Rein- und Mischbeständen zu ermitteln. Repräsentative Stichprobenverfahren können selbstständig geplant, durchgeführt und analysiert werden. Die Studierenden wenden hierbei geographische Informationssysteme an und sind in der Lage mit forstlichen Messgerätschaften umzugehen. Auf Grundlage der Inventurergebnisse können mittelfristige waldbauliche Behandlungsoptionen wie auch langfristige waldbauliche Planungsstrategien entwickelt, simuliert und bewertet werden.	Guericke, Wolff, Mund	2	3		Ü	D	Prot &	Prot (50%)

Semester	Status	Modul	Modulkoordinator/in	Enhaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	Ind. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
4	WPM	Phytopathologie, Waldschäden und Monitoring	Majunke	Angewandte forstliche Phytopathologie	Die Teilnehmer werden befähigt, forstlich wichtige Pilzarten (Gruppen) zu kennen, ihre ökologische und wirtschaftliche Bedeutung zu ermitteln, Befallsymptome der Schaderegner zu beurteilen sowie Vorbeugungs-, Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen sachgerecht durchzuführen.	Majunke, Heydeck	3	3		V, Ü, S	D	K90 &	K (50%)
4	WPM	Übungen zur Waldnutzung	Mussong	Übungen zur Waldarbeit	Die Studierenden sind mit technischen und planerischen Aspekten relevanter Waldarbeiten vertraut	Mussong	3	3		S, Ü	D	Prot &	Prot (50%)
				Walderschliessung und ländlicher Wegebau	Die Studierenden besitzen praktische Kenntnisse für einen angepassten Waldwegebau und sind in der Lage eine Projektarbeit zu erstellen.	Mussong	3	3		S, Ü	D	Proj &	Proj (50%)

Semester	Status	Modul	Modulkoodinator/in	Enhaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	fd. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw Anteile an Modulprüfung
5 PM	Praxissemester		Riek	Praxissemester	Die Studierenden können theoretisch erworbenes Wissen in unterschiedliche ausbildungs- und berufsbezogenen Tätigkeitsfeldern zur Lösung praktischer Aufgaben und alltäglicher Problemstellungen einsetzen. Sie können neues Wissen und aktuelle Informationen selbstständig erwerben, verarbeiten und einsetzen. Sie sind befähigt Arbeitstechniken des Zeit- und Projektmanagements praktisch anzuwenden und Ihnen übertragene Aufgaben eigenständig, zielorientiert und effektiv zu bearbeiten. Zudem sind sie zur selbstorganisierten Fortbildung in relevanten Spezialgebieten (bspw. Besuche von Messen, Tagungen, fachbezogenen Exkursionen und Seminaren) befähigt. Je nach Wahl des Landes in dem das Praktikum absolviert wird besitzen die Studierenden vertiefte Sprach- und interkulturelle Kenntnisse.	Riek	30	30	30	P	D	Proj**	Proj (100%)
6 PM	Wissenschaftliches Arbeiten		Guericke	Wissenschaftliches Arbeiten II	Im Vorlauf bzw. begleitend zum Modul "Bachelorarbeit" werden die Studierenden befähigt wissenschaftliche Arbeiten methodisch-systematisch vorzubereiten, inhaltlich zu strukturieren und Texte zu erstellen. Sie sind in der Lage Ergebnisse wissenschaftlich zu diskutieren und zu präsentieren.	Guericke et al.	2	2	4	S	D	& F20	F (50%)
6 PM	Bachelor-Arbeit		Dozenten des FB	Bachelor-Arbeit	Die Studierenden kennen den grundsätzlichen Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit. Sie beherrschen die Methodik der Literatur- und Datenrecherche in wiss. Katalogen, Wikis, globale Datenbanken und offene shared Plattformen. Sie sind in der Lage korrekt zu zitieren und Literatur-/Quellenverzeichnisse zu erstellen. Die Studierenden sind befähigt Protokolle, Projektberichte und Poster strukturiert und formal ansprechend zu erstellen. Sie beherrschen Grundlagen und Techniken der (Selbst-) Präsentation und Rhetorik.	Dozenten des FB	12	12	12	P	D	Proj	Proj (100%)
6 PM	Forstbetriebsmanagement		v.d. Wense	Waldwachstumsmodellierung Forstbetriebsmanagement	Die Studierenden kennen den Hintergrund und die Motivation für die Entwicklung von Wachstumsmodellen. Sie besitzen Kenntnisse über die Theorie und Funktionsweise von Einzelbaummodellen. Sie sind in der Lage eigene Fallstudien zu erstellen und die Ergebnisse ertragskundlich wie waldbaulich zu analysieren und praxisnahe Empfehlungen abzuleiten. Die Studierenden können das Einzelbaummodell BWinProBrandenburg anwenden. Die Studierenden können eine abgeschlossene Waldeinheit unter Einbeziehung aller relevanten grundlagenorientierten und angewandten Fachdisziplinen unter Nachhaltigkeitskriterien inventarisieren und beplanen. Sie verstehen interdisziplinäre Zusammenhänge der Waldbewirtschaftung.	Guericke v.d. Wense et al.	1 5	1 5	 6	V, P V, P	D D	Proj & F20 Proj & F20	Proj (50%) & F (50%) Proj (50%)

Semester	Status	Modul	Modulkordinator/in	Inhaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	Ind. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
6 WPM	Waldbau und Ökonomie	Spathelf	Vertiefung Forstbetriebsmanagement und Privatwaldberatung	Unternehmensrecht	Anhand praxisnaher Beispiele in überregionalen, vornehmlich privaten Forstbetrieben wenden die Studierenden Methoden und Modelle zur Analyse und Steuerung von Betrieben an	v.d. Wense	2	3		Ü	D	Prot &	Prot (50%)
					Die Studierenden kennen und verstehen die zur Leitung eines (Forst) - Unternehmens bedeutsamen Rechtsvorschriften. Sie können die Auswirkungen auf unternehmerische Entscheidungen, insbesondere bei der Wahl der Rechtsform, qualifiziert beurteilen. Dabei wird besonderer Wert auf die Verknüpfung mit betriebswirtschaftlichen Inhalten gelegt. Im Kursteil internationaler Holzhandel kennen und verstehen die Studierenden in Grundzügen die maßgeblichen Rechtsvorschriften und vertraglichen Bestimmungen eines grenzüberschreitenden Warenhandels.	Günther-Dieng et al.	2	3	6	V, Ü	D	R &	R (50%)
6 WPM	Phytopathologie, Waldschäden und Monitoring	Majunke	Spezieller Waldschutz	Die Teilnehmer werden befähigt, in Leitungsfunktionen planungstechnisch aus der Sicht des Waldschutzes auf schwere Waldschäden zu reagieren.	Majunke		3	3	6	S, Ü	D	& K90	K (50%)
6 WPM	Anwendung geographischer Informationssysteme	Mund	GIS Vertiefung	Die Studierenden sind befähigt, Geodaten und moderne Geodateninfrastrukturen für praxisrelevante forstwirtschaftliche Fragestellungen anhand konkreter forstlicher Fallbeispiele anzuwenden. Die Studierenden erlernen moderne digitale Methoden der Datenerfassung und räumlichen Analyse.	Mund		2	3	6	Ü	D	& Proj	Proj (50%)
6 WPM	Übungen zur Waldnutzung	Mussong	Wald- und Landschaftserschließung zur Erholungsnutzung	Die Studierenden besitzen die für die Planung von erholungsrelevanter Erschließungsinfrastruktur erforderlichen Grundkenntnisse und können diese in konkreten Maßnahmen planerisch umsetzen.	Mussong, Mund		3	3	6	S, Ü	D	& Proj	Proj (50%)
6 WPM	Umweltrecht und Zertifizierung	Günther-Dieng	Naturschutzrecht	Umwelt-/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Die Studenten vermögen das Wesen und die Bedeutung des Naturschutzrecht und dessen Instrumente auf der Rechtsgrundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesnaturschutzgesetze, insbesondere in ihren Bezügen zum Wald, zu verstehen und anzuwenden.	Günther-Dieng	2	3		V, Ü	D	K90 &	K (50%)
					Die Studierenden sind in der Lage die Rechtmäßigkeit einer UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung getrennt nach Schutzgütern, sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht, zu beurteilen und qualifizierte Stellungnahmen zu formulieren.	Günther-Dieng	2	3	6	S	D	Präs &	Präs (50%)
					Die Studierenden kennen relevante Zertifizierungssysteme, können diese bewerten und im praktischen Betrieb anwenden.	Cremer, Mussong	2	3		V, S	D	R &	R (50%)

Semester	Status	Modul	Modulkordinator/in	Enthaltene Teilmodule	Lernziel des Teilmoduls	DozentInnen	SWH	Id. Credits (Semester-begleitende Workload)	Credits (Gesamtmodul, Vergabe bei Abschluss aller LV)	Lehrform	Lehrsprache	(Teil-)Modulprüfung(en) im angegebenen Semester	Prüfungsteilleistungen bzw. Anteile an Modulprüfung
----------	--------	-------	--------------------	-----------------------	-------------------------	-------------	-----	---	---	----------	-------------	---	---

* Jagdbetriebskunde I & II bauen unmittelbar aufeinander auf und müssen in direkter Abfolge zusammen angewählt werden

** Prüfungsleistung wird nicht benotet (Bewertung: "mit Erfolg" = Bestanden / "ohne Erfolg" = nicht bestanden)

grün geschriebene (Teil)Module werden gemeinsam mit IFEM und Fowi durchgeführt

z.D. = zu definieren

Pflichtmodul
Wahlpflichtmodul
Praktikum/Thesis

2 WPM	Modul schließt nach einem Semester ab
-------	---------------------------------------

2 WPM	Modul ist semesterübergreifend und wird in einem höheren Semester fortgeführt
-------	---

3 WPM	Modul ist semesterübergreifend und schliesst in diesem Semester ab
-------	--

Lehrform				Prüfungsform							
Vorlesung	Seminar	Übung	Projekt	Fachgespräch	Projektpräsentation	Referat	Klausur	Hausarbeit	Protokoll	Arbeitsbericht	Projektbericht
V	S	Ü	P	F	Präs.	R	K	H	Prot.	A	Proj.

SWS = Semesterwochenstunden; PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul

Wahlpflichtmodule (Belegbarkeit)

Enthaltene Lehrangebote [Angebotssemester/ECTS-Credits]

- 1. Alternative Wald- und Holznutzungsformen (1x)**
 - Biomasse als Biorohstoff und Energieträger [1/3]*
 - Nachhaltige Produktion von holzartiger Biomasse [3/3]*
 - Nicht-Holz Wald Produkte (NTFP) am Beispiel der Bienenhaltung [4/3]*
- 2. Boden- und standortkundliche Übungen (1x)**
 - Standorts- und vegetationskundliche Geländeübungen [2/3]*
 - Bodenkundliches Gelände- & Laborpraktikum [3/3]*
- 3. Fachenglisch Forstwirtschaft (1x)**
 - Fachenglisch Forstwirtschaft I [1/3]*
 - Fachenglisch Forstwirtschaft II [2/3]*
- 4. Jagdmanagement & Wildbiologie (3x)**
 - Jagdbetriebskunde I * [1/2]*
 - Jagdbetriebskunde II * [2/4]*
 - Wildbiologie [2/3]*
 - Übungen zu Wildtiermanagement und Zoologie [2/3]*
 - Moderne Jagdstrategien [3/3]*
 - Jagdliche Praxis [4/3]*
- 5. Phytopathologie, Waldschäden und Monitoring (2x)**
 - Waldschadensdiagnostik [3/3]*
 - Allgemeine Phytopathologie und Umweltmonitoring [3/3]*
 - Angewandte forstliche Phytopathologie [4/3]*
 - Spezieller Waldschutz [6/3]*
- 6. Spezialisierungsmodul (2x)**
 - Spezialisierungsmodul I [3/6]*
 - Spezialisierungsmodul II [4/6]*
- 7. Übung zur Waldnutzung (1x)**
 - Übungen zur Waldarbeit [4/3]*
 - Walderschliessung und ländlicher Wegebau [4/3]*
 - Wald- und Landschafterschließung zur Erholungsnutzung [6/3]*
- 8. Übungen zu Waldwachstumskunde und Waldinventur unter Anwendung geographischer Informationssysteme (1x)**
 - Übungen zu Waldwachstumskunde und Waldinventur [4/3]*
 - GIS Vertiefung [6/3]*
- 9. Umweltrecht und Zertifizierung (1x)**
 - Naturschutzrecht [6/3]*
 - Umwelt-/FFH-Verträglichkeitsprüfung [6/3]*
 - Zertifizierung von Wäldern [6/3]*
- 10. Waldbau und Ökonomie (2x)**
 - Forstgeschichte [1/3]*
 - Übungen zum Waldbau [4/3]*
 - Übungen zur Forstökonomie [4/3]*
 - Vertiefung Forstbetriebsmanagement und Privatwaldberatung [6/3]*
 - Unternehmensrecht [6/3]*
- 11. Waldökosystem Management & Analyse (1x)**
 - Diagnostische Ökosystemanalyse und Naturschutz [2/3]*
 - Dendroökologie [2/3]*
 - Angewandte Ökologie [4/3]*

* Jagdbetriebskunde I & II bauen unmittelbar aufeinander auf und müssen in direkter Abfolge zusammen ausgewählt werden

DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diplomzusatzvorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelt. Zweck dieses Zusatzes ist die Bereitstellung von ausreichenden, unabhängigen Daten zur Verbesserung der internationalen Transparenz und der angemessenen akademischen und beruflichen Anerkennung von Qualifikationen (Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse usw.). Der Zusatz soll eine Beschreibung über Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status des Studiengangs bieten, den die im Original-Befähigungsnachweis, dem der Zusatz beigefügt ist, genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Der Zusatz sollte keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung enthalten. Zu allen acht Punkten sollten Angaben gemacht werden. Werden zu einem Punkt keine Angaben gemacht, sollte der Grund dafür ausgeführt werden.

1 Inhaber/Inhaberin der Qualifikation

1.1 Anrede, Vorname und Nachname

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2 Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer des Studiengangs

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verleiht

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchführt

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3 Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Regelstudienzeit

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife, bzw. Fachgebundenen Hochschulreife, Fachhochschulreife, bestandene fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung lt. brandenburgischem Hochschulgesetz oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Schule. Für ausländische Bewerber/innen erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Schulabschlüsse nach Eingang der Bewerbung an der Hochschule unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die zentrale Prüfstelle (Uni-Assist). Als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gilt für ausländische Bewerber/innen der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache: „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) oder vergleichbare Qualifikationen. Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren entsprechend der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVVBbg) in der gültigen Fassung durchgeführt. Studierende, die in gleichen oder gleichartigen Studiengängen einer Hochschule den Prüfungsanspruch verloren haben, können (gemäß §6 Abs. 3 der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung) für die Zulassung abgelehnt werden. Als gleichartig werden die folgenden Studiengänge angesehen:

- Forstwirtschaft (Dipl. und B.Sc.)
- Forstwissenschaft (Dipl. und B.Sc.)

4

Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienart

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifizierungsprofil der Absolventinnen und Absolventen

Ziel des Bachelor-Studiengangs Forstwirtschaft

Der Studiengang Forstwirtschaft (B.Sc.) befähigt die Absolventen für den beruflichen Einsatz in forstlichen, holzwirtschaftlichen sowie auch fachverwandten Unternehmungen und Dienstleistungsbetrieben.

Er qualifiziert vorrangig für das selbstständige forstliche Betriebsmanagement, d.h. die eigenverantwortliche Planung, Umsetzung und Controlling forstbetrieblicher Arbeiten im Rahmen multifunktionaler Waldbewirtschaftung unabhängig von Eigentums- und Rechtsform.

Im Spannungsfeld zwischen den vielfältigen, unterschiedlich gewichteten und stetig wachsenden ökonomischen, ökologischen wie auch sozio-ökonomischen Eigentümer- und Gesellschaftsansprüchen an das Ökosystem Wald sind die Absolventen befähigt verschiedene Zielsysteme und Entwicklungspfade nachhaltiger Waldbewirtschaftungsstrategien gegeneinander abzuwägen. Sie sind in der Lage betriebliche Entscheidungen insbesondere unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Aspekte zu treffen und fachlich fundiert gegenüber Dritten betriebsintern wie auch außenwirksam zu vertreten.

Die Absolventen sind befähigt eigene Unternehmensgründungen zu initiieren und das breite Spektrum forstlicher Dienstleistungen auch privatwirtschaftlich anzubieten.

Auf Grundlage Ihrer Kenntnisse des Wildtier- und Naturschutzmanagements sind die Absolventen in der Lage in Umwelt- und Naturschutzbehörden wald- und naturschutzfachliche Planungen und Projekte kompetent zu begleiten.

Kenntnisse über den Rohstoff Holz und seine vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten sowie der Holzsortierung und dem Aufbau von Logistikstrukturen qualifizieren die Absolventen darüber hinaus für eine Vielzahl von Tätigkeiten im näheren Umfeld holz- und energiewirtschaftlicher Unternehmungen.

Anlage 3: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

Übergeordnete Studienziele	Befähigungsziele im Sinne von Lernergebnissen	Module (inkl. ECTS Credits)
Forstbetriebsleiter Die Absolventen arbeiten eigenverantwortlich im forstlichen Betriebsmanagement und leiten die forstpraktischen Arbeiten und Betriebsabläufe an (Revierdienst im Privat-, Kommunal- oder Landeswald).	Kenntnisse Die Absolventen haben aufbauend auf ihr fundiertes naturwissenschaftliches, ökologisches und ökonomisches Wissen Kenntnisse in den Bereichen der selbstständigen forstlichen Revierleitung sowie der nachhaltigen Nutzung von Wäldern. Fertigkeiten Die Absolventen sind in der Lage die Planung, Ausführung und das Controlling von Waldnutzungs- und Entwicklungsstrategien durchzuführen. Im Spannungsfeld zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesellschaftsansprüchen sind die Absolventen befähigt unterschiedliche Waldentwicklungsziele und waldbauliche Umsetzungsstrategien gegeneinander abzuwägen. Sie sind zur Mitarbeiterführung befähigt und können betriebswirtschaftliche Kalkulation von Maßnahmenplanungen durchführen. Kompetenzen Die Absolventen verfügen in besonderem Maße über die folgenden Kompetenzen: Führungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeitskompetenz, Management- und Organisationspraktiken, Selbstorganisation und Zeitmanagement, Fach- und Methodenkompetenz.	Pflicht Forstpolitik und Ökonomie (4) Bodenkunde und Standortslehre (4) Technologie und Infrastruktur der Waldnutzung (6) Waldwachstumskunde und Waldinventur (4) Waldbau (4) Holznutzung (6) Recht (6) Waldbewirtschaftung (6) Waldschutz (6) Forstbetriebsmanagement (6) Forstökonomie und Holzmarkt (4) Wahlpflicht Waldbau und Ökonomie (6) Alternative Wald- und Holznutzungsformen (6) Boden- und standortkundliche Übungen (6) Anwendung geographischer Informationssysteme (6) Übungen zur Waldnutzung (6) Waldökosystem Management & Analyse (6) Umweltrecht und Zertifizierung (6) Jagdmanagement und Wildbiologie (6) Praxissemester (30) Bachelor-Arbeit (12)
Forstdienstleister Die Absolventen bieten das breite Spektrum forstlicher Dienstleistungen als Unternehmer privatwirtschaftlich an.	Kenntnisse Die Absolventen haben aufbauend auf ihr fundiertes naturwissenschaftliches sowie ökologisches und ökonomisches Fachwissen vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der Unternehmensgründung und -führung. Fertigkeiten Die Absolventen sind in der Lage die forstspezifische Dienstleistungen (z.B. Standorterkundung, Forst-einrichtung, Biotopkartierung) professionell anzubieten und durchzuführen. Sie sind in der Lage privatwirtschaftlich (Eigentümerbeauftragt) die Planung, Ausführung und das Controlling von Waldnutzungs- und Entwicklungsstrategien durchzuführen. Sie sind zur Mitarbeiterführung befähigt und können betriebswirtschaftliche Kalkulation von Maßnahmenplanungen durchführen. Kompetenzen Die Absolventen verfügen in besonderem Maße über die folgenden Kompetenzen: Führungs-,	Pflicht Forstpolitik und Ökonomie (4) Bodenkunde und Standortslehre (4) Technologie und Infrastruktur der Waldnutzung (6) Waldwachstumskunde und Waldinventur (4) Waldbau (4) Holznutzung (6) Recht (6) Waldbewirtschaftung (6) Waldschutz (6) Forstbetriebsmanagement (6) Forstökonomie und Holzmarkt (4) Wahlpflicht Waldbau und Ökonomie (6) Alternative Wald- und Holznutzungsformen (6) Boden- und standortkundliche Übungen (6) Anwendung geographischer Informationssysteme (6) Waldökosystem Management &

Anlage 3: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

Kommunikations- und Teamfähigkeitskompetenz, Management- und Organisationspraktiken, Selbstorganisation und Zeitmanagement, Fach- und Methodenkompetenz.

Analyse (6)
Übungen zur Waldnutzung (6)
Umweltrecht und Zertifizierung (6)
Jagdmanagement und Wildbiologie (6)
Praxissemester (30)
Bachelor-Arbeit (12)

Holzvermarkter	Kenntnisse	Pflicht
Die Absolventen arbeiten in der holzverarbeitenden Industrie, speziell im Rohstoffmanagement sowie der Holzaushaltung und -sortierung (z.B. in Sägewerken, Holzeinkauf, Aufbau und Betreuung von Logistikketten, Energieholzakquise).	Die Absolventen verfügen in besonderem Maße über Kenntnisse zu Holzeigenschaften und Holzverwendung, Holzsortierung, Holzmarketing, Holztransport sowie Vertragsrecht.	Forstpolitik und Ökonomie (4) Datenbankmanagement und Geografische Informationssysteme (6) Technologie und Infrastruktur der Waldnutzung (6) Waldwachstumskunde und Waldinventur (4) Waldbau (4) Holznutzung (6) Recht (6) Forstökonomie und Holzmarkt (4)
	Fertigkeiten	Wahlpflicht
	Die Absolventen beherrschen Verhandlungstechniken und Strategien für den Holzein- und -verkauf. Sie sind in der Lage, Holz hinsichtlich der spezifischen Nutzung und Qualität zu bewerten und zu vermarkten.	Alternative Wald- und Holznutzungsformen (6) Fachenglisch Forstwirtschaft (6) Anwendung geographischer Informationssysteme (6) Übungen zur Waldnutzung (6) Praxissemester (30) Bachelor-Arbeit (12)
	Kompetenzen	
	Die Absolventen verfügen in besonderem Maße über die folgenden Kompetenzen: Kommunikationsfähigkeit, Selbstorganisation und Zeitmanagement, Führungsverantwortung und Organisationsfähigkeit. Fach- und Methodenkompetenz.	

Waldnaturschutzexperte	Kenntnisse	Pflicht
Die Absolventen arbeiten in waldnaturschutzbezogenen Projekten oder Naturschutzbehörden. Sie sind verantwortlich für waldbezogenes Umweltmonitoring, die Erstellung von Pflege- und Entwicklungs- bzw. Managementplänen sowie für Umweltverträglichkeitsprüfungen (z.B. in Umwelt- und Naturschutzbehörden bzw. Nichtregierungsorganisationen).	Die Absolventen haben Wissen über biologische und ökologische Ansprüche von Arten und Ökosystemen. Sie können Waldentwicklungs- und Waldnutzungsstrategien speziell unter naturschutzfachlichen Aspekten planen und umsetzen. Sie kennen die rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen.	Ökosystembasierter Naturschutz und Nachhaltige Entwicklung (4) Forstpolitik und Ökonomie (4) Bodenkunde und Standortslehre (4) Waldwachstumskunde und Waldinventur (4) Recht (6) Waldbewirtschaftung (6) Waldschutz (6) Datenbankmanagement und Geografische Informationssysteme (6) Waldökologie und Wildtiermanagement (6) Wissenschaftliches Arbeiten (4)
	Fertigkeiten	Wahlpflicht
	Die Absolventen sind befähigt waldnaturschutzfachliche Planungen und Projekte kompetent zu begleiten. Sie sind in der Lage naturschutz-fachliche Aspekte im Sinne eines integrativen Naturschutzes in forstliche Maßnahmenplanungen mit einzubeziehen.	Waldökosystem Management & Analyse (6) Umweltrecht und Zertifizierung (6) Waldbau und Ökonomie (6) Boden- und standortkundliche Übungen (6) Anwendung geographischer Informationssysteme (6) Fachenglisch Forstwirtschaft (6)
	Kompetenzen	
	Die Absolventen verfügen insbesondere über die folgenden Kompetenzen: Konfliktmanagement und Streitkultur, Kommunikationsfähigkeit, ethisches Bewusstsein und Verantwortung im eigenen Handeln sowie interdisziplinäres Denken.	

Anlage 3: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

Praxissemester (30)
Bachelor-Arbeit (12)

Waldpädagoge	Kenntnisse Die Absolventen verfügen über vertiefte umwelt- und waldpädagogische Kenntnisse und Methoden. Fertigkeiten Die Absolventen sind in der Lage, waldökologische und ökonomische Sachverhalte im Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzung zielgruppenorientiert zu vermitteln. Kompetenzen Die Absolventen besitzen gute Informations-, Kommunikations- und Teamfähigkeiten. Sie sind überdurchschnittlich kreativ und eigeninitiativ und beherrschen das Management von Konflikten.	Pflicht Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit (6) Ökosystembasierter Naturschutz und Nachhaltige Entwicklung (4) Forstpolitik und Ökonomie (4) Bodenkunde und Standortlehre (4) Waldwachstumskunde und Waldinventur (4) Waldbewirtschaftung (6) Waldschutz (6) Waldökologie und Wildtiermanagement (6) Wahlpflicht Waldbau und Ökonomie (6) Boden- und standortkundliche Übungen (6) Waldökosystem Management & Analyse (6) Anwendung geographischer Informationssysteme (6) Fachenglisch Forstwirtschaft (6) Praxissemester (30) Bachelor-Arbeit (12)
Wildtiermanager	Kenntnisse Die Absolventen haben insbesondere in den folgenden Bereichen ausgeprägte Kenntnisse: Wildbiologie und Wildtiermanagement, praktischer Jagdbetriebskunde und moderne Jagdstrategien. Fertigkeiten Die Absolventen sind zur Planung, Koordination und praktischen Umsetzung von modernen Strategien zum Wildtiermanagement befähigt. Kompetenzen Die Absolventen verfügen in besonderem Maße über die folgenden Kompetenzen: Führungsverantwortung, Team- und Kommunikationsfähigkeit, ethisches Bewusstsein und Verantwortung im eigenen Handeln sowie Konfliktmanagement.	Pflicht Ökosystembasierter Naturschutz und Nachhaltige Entwicklung (4) Zoologische und wildbiologische Grundlagen (6) Forstpolitik und Ökonomie (4) Bodenkunde und Standortlehre (4) Waldwachstumskunde und Waldinventur (4) Waldbewirtschaftung (6) Waldschutz (6) Datenbankmanagement und Geografische Informationssysteme (6) Waldökologie und Wildtiermanagement (6) Wissenschaftliches Arbeiten (4) Wahlpflicht Jagdmanagement und Wildbiologie (6) Phytopathologie, Waldschäden und Monitoring (6) Waldökosystem Management & Analyse (6) Boden- und standortkundliche Übungen (6) Anwendung geographischer Informationssysteme (6) Praxissemester (30)

Anlage 3: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

		Bachelor-Arbeit (12)
Wissenschaftlicher Mitarbeiter	Kenntnisse	Pflicht
Die Absolventen sind Mitarbeiter in Forschungsprojekten (z.B. an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen).	Die Absolventen verfügen über vertieftes biometrisches und IT-Wissen (GIS) sowie zu grundlegenden ökologischen Prozesse. Sie beherrschen naturwissenschaftliche Methoden und Werkzeuge.	Botanik und Dendrologie (10) Ökosystembasierter Naturschutz und Nachhaltige Entwicklung (4) Forstpolitik und Ökonomie (4) Bodenkunde und Standortlehre (4) Waldwachstumskunde und Waldinventur (4) Waldmesslehre (4) Datenbankmanagement und Geografische Informationssysteme (6) Wissenschaftliches Arbeiten (4)
	Fertigkeiten	Wahlpflicht
	Die Absolventen sind im Rahmen von waldökosystembezogenen Projekten zur selbstständigen Datenaufnahme, Datenorganisation und Analyse. Sie sind zur Interpretation und Dokumentation derselben befähigt.	Waldökosystem Management & Analyse (6) Phytopathologie, Waldschäden und Monitoring (6) Waldbau und Ökonomie (6) Boden- und standortkundliche Übungen (6) Anwendung geographischer Informationssysteme (6) Fachenglisch Forstwirtschaft (6) Praxissemester (30) Bachelor-Arbeit (12)
	Kompetenzen	
	Die Absolventen besitzen disziplinenbezogenes Wissen und Methodenkenntnisse (einschließlich EDV und GIS) und beherrschen analytisches & synthetisches Denken.	

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Struktur des Studiengangs

Es handelt sich um einen sechssemestrigen Bachelor-Studiengang der mit 180 ECTS Credits (30 Credits pro Semester) und dem international anerkannten akademischen Grad des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abschließt. Die Struktur des Studiengangs, d.h. die Abfolge der Module im Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich orientiert sich einerseits an folgender, fachlich aufeinander aufbauender Grundstruktur

- 1. und 2. Semester: Theoretisches Studiensemester (vornehmlich Vermittlung ökologisch-naturwissenschaftlicher und ökonomisch-technischer Grundlagen)
- 3. und 4. Semester: Theoretisches Studiensemester (anwendungsbezogene Lehre, v.a. mit den Schwerpunkten Produktion, Dienstleistung und Absatz im Bereich Waldmanagement)
- 5. Semester: Praktisches Studiensemester
- 6. Semester: Theoretisches Studiensemester (projektorientierte Umsetzung von Betriebsführungsstrategien; wissenschaftliches Arbeiten (Bachelorarbeit))

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Das Notensystem entspricht den Standards des europäischen Systems zur Übertragung von Studienleistungen (ECTS).

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt in Analogie zur Leistungspunktvergabe. Die Leistungspunkte des praktischen Studiensemesters werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

5 Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Stellung eines Zulassungsantrags zu einem Master-Studiengang

5.2 Beruflicher Status

Der mit einer Urkunde belegte Abschlussgrad Bachelor of Science berechtigt den Absolventen, die rechtlich geschützte Berufsbezeichnung „Bachelor of Science“ (m/w) zu führen.

6 Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Die Tradition der forstlichen Forschung und der wissenschaftlichen Lehre in Eberswalde besteht seit 1830.

6.2 Weitere Informationen

<http://www.hnee.de>

7 Zertifizierung

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Originaldokumente:

Urkunde

Zeugnis

Datum der Zertifizierung:

(Offizieller Stempel/Siegel)

Vorsitzender Prüfungsausschuss

8 Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

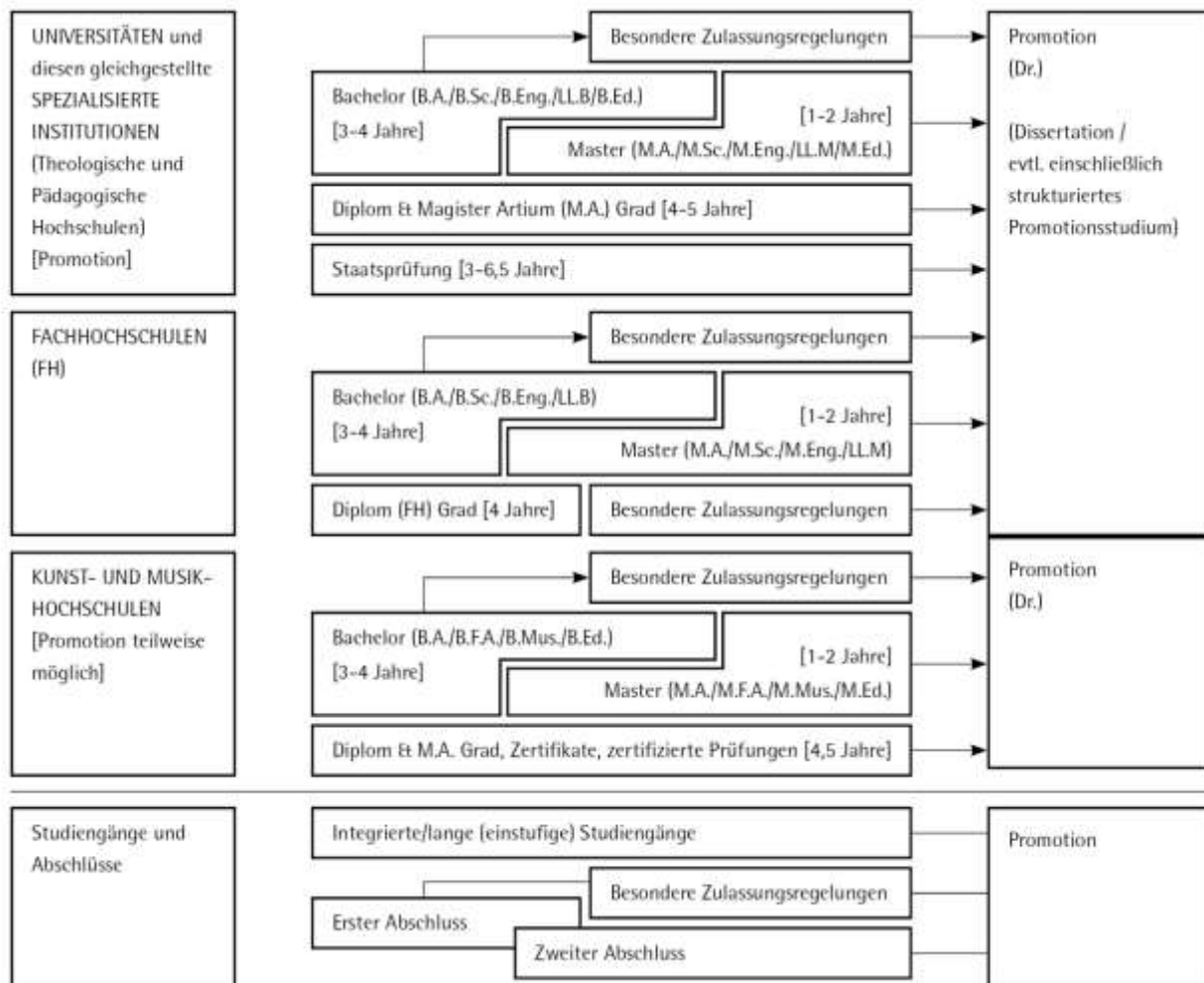
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Anlage 3: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungs- orientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Anlage 3: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Anlage 3: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheinendorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁷ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.

⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.

¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.): It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 Holder of the qualification

1.1 Title, First Name and Family Name

.....

1.2 Date, Place and Country of Birth

.....

1.3 Student ID Number or Code

.....

2 Qualification

2.1 Name of Qualification (written out, abbreviated)

.....

2.2 Main Field(s) of Study for the Qualification

.....

2.3 Institution Awarding the Qualification

.....

2.4 Institution Administering Studies

.....

2.5 Teaching / Examination Language(s)

.....

3 Details on the Level of the Qualification

3.1 Level of the Qualification

.....

3.2 Official Length of Study Programme

.....

Appendix 3: Diploma Supplement

Study and Examination Regulations *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

3.3 Access Requirements

Applicants have to show their higher education entrance qualification e.g. general or subject related university entrance qualification, advanced technical college entrance qualification, passed subject related aptitude test according to national law (Brandenburgisches Hochschulgesetz) or an equivalent degree of a foreign school. Applications of foreign candidates will be checked for equivalent school leaving certificates under consideration of the ministerial conference of education and the arts ("Kultusministerkonferenz") and the Rectors's Conference ("Hochschulrektorenkonferenz") after the arrival of the application at the university. The preliminary survey of application documents is accomplished by the central control unit (Uni-Assist). As a linguistic admission requirement foreign applicants have to prove their good knowledge of the German language: "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) or an equivalent qualification. Admission to the course is restricted. If the number of applicants exceeds the number of assigned places, the study places shall be awarded according to the criteria mentioned in the statutes concerning the university selection procedure. Candidates who have lost the right to examination in a similar study course of a university may be rejected for admission. The following study courses are considered as similar:

- Forestry (Dipl. and B.Sc.)
- Forest Science (Dipl. and B.Sc.)

4

Details on Contents and Results Achieved

4.1 Mode of Study

4.2 Study Programme Requirements and Graduate Qualification Profile

Goal of the Study Programme Forestry

The study programme qualifies the graduates for a professional employment in forestal, timber industrial as well as in subject related enterprises and service companies.

It qualifies especially for a self dependent forest business management, including planning, guidance and implementation as well as controlling of all forest practical works and operation procedures, independent from ownership type and legal structure.

The graduates are able to balance the diverse target systems and development paths of sustainable forestry strategies between the priorities of economical, ecological and socioeconomic demands of owners and society on forest ecosystems. They are capable of taking operational decisions especially under consideration of economic and ecological aspects and represent these decisions in a technical sound manner to third parties.

The graduates acquire the ability to initiate a successful business formation and to offer the broad spectrum of forest services also to the private sector.

Based on their knowledge on wildlife and nature conservation management graduates are capable of conducting environmental and nature conservation agencies in forest and nature conservation planning and project decisions.

Knowledge about the raw material wood and its broad spectrum of possible uses as well as timber sorting and the build-up of logistic structures, qualify the graduates furthermore for a multitude of tasks related to timber and energy industry enterprises.

Appendix 3: Diploma Supplement

Study and Examination Regulations *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

Overall learning objectives	Qualification of learning outcomes	Modules (incl. ECTS Credits)
<p>Manager of forest enterprises</p> <p>The graduates work self dependently within the forest enterprises management and guide the forest practical works and operation procedures (forest district service in private, municipal or state-owned forests).</p>	<p>Knowledge</p> <p>Based on their thorough natural scientific, ecological and economic knowledge, graduates will also have know-how in the fields of independent forestry operations management as well as sustainable management and use of forests.</p> <p>Skills</p> <p>Graduates will be able to plan, implement and control forest use and development strategies.</p> <p>In the dynamic environment of ecological, economic and social demands, graduates will be able to balance diverse forest development goals and silvicultural implementation strategies.</p> <p>They will be capable of business management and costing from planning to implement projects.</p> <p>Competencies</p> <p>In particular, graduates will have the following competencies: leadership, communication and team skills, practical management and organisation, self-organisation and time management, technical and methodical competence.</p>	<p>Manadatory</p> <p>Forest policy and economy (4) Soil science and site ecology (4) Technology and infrastructure in forestry (6) Forestry growth science and forest inventory (4) Silviculture (4) Timber utilization (6) Law (6) Forest management (6) Forest protection (6) Forest management strategies and evaluation (6) Forest economics and markets (4)</p> <p>Elective</p> <p>Silviculture and economy (6) Alternative utilization of forests and timber (6) Exercises in soil science and site ecology (6) Application of GIS (6) Exercises in forest utilization (6) Forest ecosystem management and analysis (6) Environmental legislation & certification (6) Hunting and Wildlife biology (6) Practical Internship (30) Bachelor thesis(12)</p>
<p>Forestry service providers</p> <p>The graduates offer as private enterprisers the broad spectrum of forestry services.</p>	<p>Knowledge</p> <p>Based on their thorough natural scientific, ecological and economic knowledge, graduates will have profound know-how in the fields of business creation and management.</p> <p>Skills</p> <p>The graduates are able to professionally provide and implement forestry services (e.g. site investigation, forest management plans, biotope mapping).</p> <p>Graduates will be able to plan, implement and control forest use and development strategies.</p> <p>They will be capable of business management and costing from planning to implement projects.</p> <p>Competencies</p> <p>In particular, graduates will have the following competencies: leadership, communication and team skills, practical management and organisation, self-organisation and time management, technical and methodical competence.</p>	<p>Manadatory</p> <p>Forest policy and economy (4) Soil science and site ecology (4) Technology and infrastructure in forestry (6) Forestry growth science and forest inventory (4) Silviculture (4) Timber utilization (6) Law (6) Forest management (6) Forest protection (6) Forest management strategies and evaluation (6) Forest economics and markets (4)</p> <p>Elective</p> <p>Silviculture and economy (6) Alternative utilization of forests and timber (6) Exercises in soil science and site ecology (6) Application of GIS (6) Forest ecosystem management and analysis (6)</p>

Appendix 3: Diploma Supplement

Study and Examination Regulations *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

Exercises in forest utilization (6)
Environmental legislation & certification (6)
Hunting and Wildlife biology (6)
Practical Internship (30)
Bachelor thesis (12)

Timber marketers	Knowledge In particular, graduates will have knowledge of the properties and applications of timber, timber sorting, timber marketing, timber transport and contract law. Skills Graduates will have a good command of negotiating techniques and strategies for the purchase and sale of timber. They will be able to evaluate the specific use and quality of timber. Competencies In particular, graduates will have the following competencies: leadership, communication and team skills, practical management and organisation, self-organisation and time management, technical and methodical competence.	Manadatory Forest policy and economy (4) Data base management and geographic information systems (6) Technology and infrastructure in forestry (6) Forestry growth science and forest inventory (4) Silviculture (4) Timber utilization (6) Law (6) Forest economics and markets (4) Elective Alternative utilization of forests and timber (6) Forest related English (6) Application of GIS (6) Exercises in forest utilization (6) Practical Internship (30) Bachelor thesis (12)
Forest conservation experts	Knowledge Graduates will have knowledge of the biological and ecological requirements of species and ecosystems. They will be qualified to plan and implement forest development and conservation strategies, especially under consideration of nature conservation aspects, and understand legal and economic framework conditions. Skills Graduates will be capable of supporting projects concerned with nature conservation. They will be capable of including nature conservation aspects into forest management measures as part of an integrative nature conservation policy. Competencies In particular, graduates will have the following competencies: conflict management and conflict culture, communication skills, ethical awareness and a sense of responsibility for their own actions as well as interdisciplinary thinking.	Manadatory Ecosystem-based nature conservation and sustainable development (4) Forest policy and economy (4) Soil science and site ecology (4) Forestry growth science and forest inventory (4) Law (6) Forest management (6) Forest protection (6) Data base management and geographic information systems (6) Forest ecology and Wildlife management (6) Introduction into scientific work (4) Elective Forest ecosystem management and analysis (6) Environmental legislation & certification (6) Silviculture and economy (6) Exercises in soil science and site ecology (6) Application of GIS (6) Forest related English (6) Practical Internship (30) Bachelor thesis (12)

Appendix 3: Diploma Supplement

Study and Examination Regulations *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

Experts in forest-related education

Graduates will work as forest educators in youth and adult education, as managers in forest youth centres, forest kindergartens or in environmental education at further training institutes (e.g. in forest and/or environmental education facilities).

Knowledge

Graduates will have thorough environmental and forest education knowledge and methods.

Skills

Graduates will be capable of transferring knowledge to target groups about forest ecological and economical facts in the tension field between conservation functions and sustainable forest use.

Competencies

Graduates will have good information, communication and team skills. They are highly creative and independent and understand how to manage conflicts.

Manadatory

Environmental education and public relations (6)
Ecosystem-based nature conservation and sustainable development (4)
Forest policy and economy (4)
Soil science and site ecology (4)
Forestry growth science and forest inventory (4)
Forest management (6)
Forest protection (6)
Forest ecology and Wildlife management (6)

Elective

Silviculture and economy (6)
Exercises in soil science and site ecology (6)
Forest ecosystem management and analysis (6)
Application of GIS (6)
Forest related English (6)
Practical Internship (30)
Bachelor thesis (12)

Wildlife managers

Graduates will be full-time professionals in hunting and wildlife management. In this function they integrate forest and ecological wildlife aspects into forest management.

Knowledge

In particular, graduates will have strong expertise in the following areas: wildlife biology and wildlife management, practical hunting management and modern hunting strategies.

Skills

Graduates will be capable of planning, coordinating and implementing practical, modern strategies for wildlife management.

Competencies

In particular, graduates will have the following competencies: leadership skills, team and communication skills, ethical awareness and a sense of responsibility for their own actions as well as conflict management.

Manadatory

Ecosystem-based nature conservation and sustainable development (4)
Fundamentals of zoology and wildlife biology (6)
Forest policy and economy (4)
Soil science and site ecology (4)
Forestry growth science and forest inventory (4)
Forest management (6)
Forest protection (6)
Data base management and geographic information systems (6)
Forest ecology and Wildlife management (6)
Introduction into scientific work (4)

Elective

Hunting and Wildlife biology (6)
Phytopathology, forest damage and monitoring (6)
Forest ecosystem management and analysis (6)
Exercises in soil science and site ecology (6)
Application of GIS (6)
Practical Internship (30)
Bachelor thesis (12)

Appendix 3: Diploma Supplement

Study and Examination Regulations *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

Employees working on natural scientific projects

Graduates will work on research projects (e.g. at universities or research institutes).

Knowledge

Graduates will have strong expertise in biometry and IT knowledge (GIS) as well as in fundamental ecological processes. They are capable of handling natural scientific methods and tools.

Skills

Graduates will be capable of independently capturing, organising and analysing, as well as interpreting and documenting data from projects concerned with forest ecosystems.

Competencies

Graduates will have discipline-related skills and methodical knowledge (including IT and GIS) and will be able to think analytically and synthetically.

Manadatory

Botany and dendrology (10)
Ecosystem-based nature conservation and sustainable development (4)
Forest policy and economy (4)
Soil science and site ecology (4)
Forestry growth science and forest inventory (4)
Forest mensuration (4)
Data base management and geographic information systems (6)
Introduction into scientific work (4)

Elective

Forest ecosystem management and analysis (6)
Phytopathology, forest damage and monitoring (6)
Silviculture and economy (6)
Exercises in soil science and site ecology (6)
Application of GIS (6)
Forest related English (6)
Practical Internship (30)
Bachelor thesis (12)

4.3 Study Programme Details

Structure of the Study Programme

The Bachelor study programme consists of six semesters and completes with 180 ECTS credits (30 credits per semester) and the international accredited academic degree „Bachelor of Science“ (B.Sc.). The structure of the study programme, i.e. the sequence of compulsory and elective modules, is based on the following general framework:

- 1st and 2nd semester: theoretical study semester (mainly ecological-natural scientific and economical-technical fundamentals)
- 3rd and 4th semester: theoretical study semester (application oriented teaching with the focus on production, service and turn over in forest management)
- 5th semester: practical study semester (strongly related to future career objectives)
- 6th semester: theoretical study semester (project oriented implementation of innovative management; scientific working (bachelor thesis))

4.4 Grading Schemes and Notes on the Award of Grades

The grading system corresponds to the standards of the European Credit transfer System (ECTS).

4.5 Overall Grade

The overall grade of the course is an average grade determined by the weighted module grades. The weighting is analog to the awarding of credits. The credits of the practical study semester are not considered in determining the overall grade.

Appendix 3: Diploma Supplement

Study and Examination Regulations *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

5 Details on the Qualification Status

5.1 Access to Further Studies

The degree qualifies to apply for admission to a master's degree study course.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Science degree certificate entitles the holder to use the legally protected professional title of „Bachelor of Science“.

6 Additional Information

6.1 Additional Information

The academic centre of Eberswalde has a tradition in forest research and scientific teaching since 1830.

6.2 Further Information Source

<http://www.hnee.de>

7 Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Degree Certificate

Transcript of Records

Certification date:

(Official stamp)

Chairman of the examining board



Information on the German Higher Education System¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

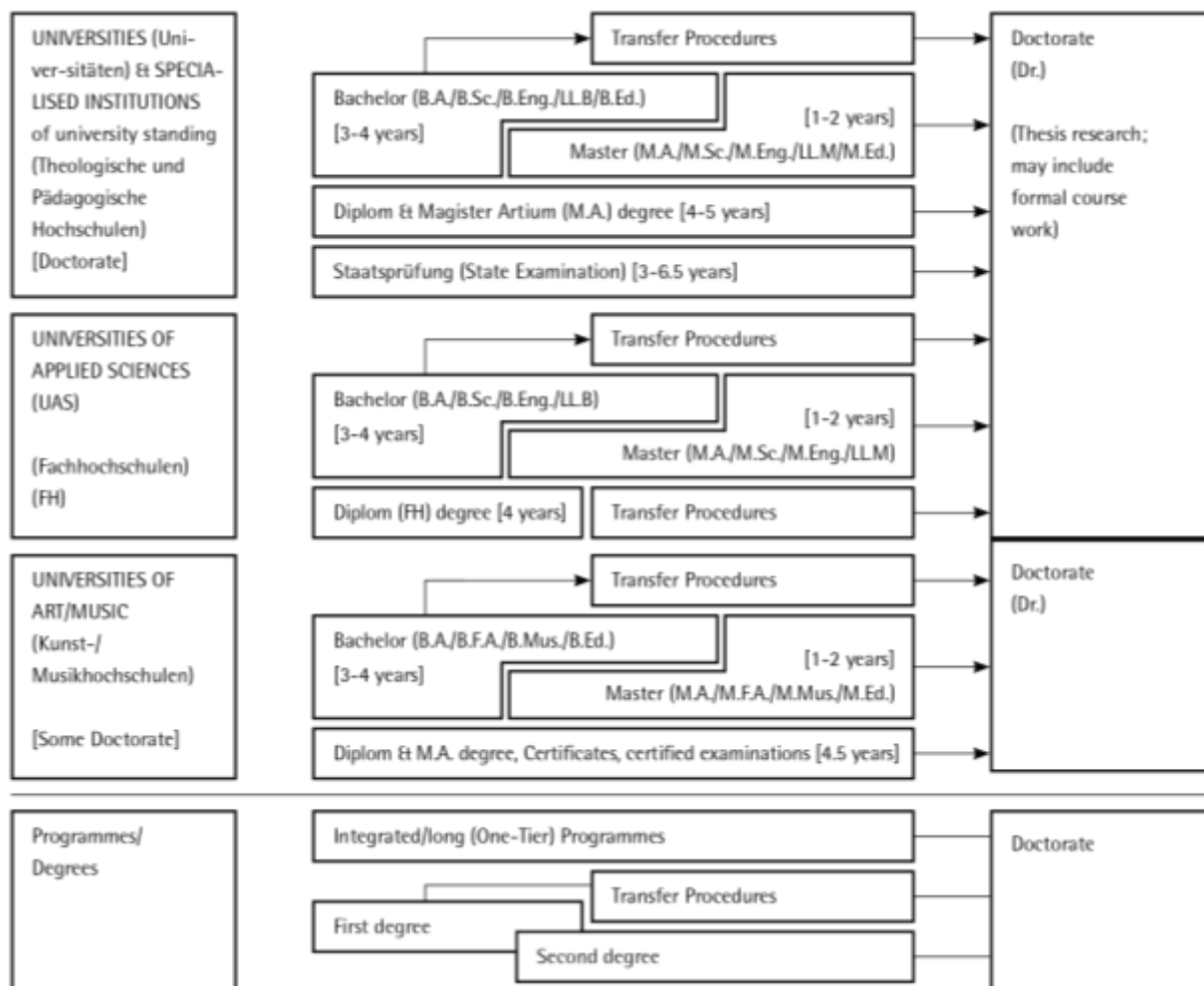
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

Appendix 3: Diploma Supplement

Study and Examination Regulations *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016



8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

Appendix 3: Diploma Supplement

Study and Examination Regulations *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated „Long“ Programmes (One-Tier): Diplom Degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education

Appendix 3: Diploma Supplement

Study and Examination Regulations *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn;

Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>);

E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.

² Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁷ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Fachbereich für Wald und Umwelt

ORDNUNG für das PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER

für den Studiengang *Forstwirtschaft* (Bachelor of Science)

gültig ab dem Wintersemester 2016/2017

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Modalitäten des praktischen Studienseesters für Studierende des Studiengangs Forstwirtschaft am Fachbereich für Wald und Umwelt und ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs.

§ 2 Ziel des praktischen Studienseesters

Die Studierenden sollen praktische Erfahrung in der Anwendung der im Studium vermittelten Kenntnisse erwerben und Aspekte ihres angestrebten Tätigkeitsfeldes kennen lernen. Die inhaltliche Ausrichtung der praktischen Arbeit richtet sich nach der in der Studien- und Prüfungsordnung formulierten Zielsetzung des Studiengangs.

§ 3 Dauer des Praktikums

Das praktische Studienseester umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und kann sich auf maximal zwei Praktikumsstellen aufteilen. Wird das praktische Studienseester in zwei Teile unterteilt, sollte der zeitliche Umfang an einer Praktikumsstelle acht Wochen nicht unterschreiten. Eine Unterbrechung der praktischen Ausbildung ist nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung der/des Praktikumsbeauftragten möglich. Ausfallzeiten von mehr als einer Woche sind dem Praktikumsbeauftragten schriftlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen nicht nachzuholen. Die tägliche Arbeitszeit entspricht derjenigen der Praktikumsstelle(n).

§ 4 Organisation, Bewerbung und Bestätigung der Praktikumsstelle

- (1) Der/Die Dekan*in bestimmt eine/n für das praktische Studienseester zuständige/n Praktikumsbeauftragte/n. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Koordinierung der im Zusammenhang mit dem praktischen Studienseester auftretenden Fragen und die Anerkennung der Praktikumsstelle(n).
- (2) Zu Beginn des praktischen Semesters ist vom Praktikumsbeauftragten eine Liste anzufertigen, aus der die zuständige(n) Praktikumsstelle(n) für jeden Studierenden hervorgeht. Diese Liste ist an die Abteilung Studierendenservice sowie die Studiengangsleitung weiterzureichen.

Anlage 4: Ordnung des praktischen Studiensemesters

Studien- und Prüfungsordnung *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

- (3) Die Studierenden bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. Der/Die Praktikumsbeauftragte sowie die Hochschullehrer*innen des Fachbereichs für Wald und Umwelt sind, soweit erforderlich, bei der Beratung und Vermittlung behilflich.
- (4) Das praktische Studiensemester ist im fünften Semester zu absolvieren und kann sowohl im In- als auch im Ausland durchgeführt werden.
- (5) Praktika können in folgenden Organisationen geleistet werden:
 - Forst- und holzwirtschaftlichen Betriebe
 - Umwelt- und Naturschutzbehörden
 - Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit
 - Beratungs- und Planungsbüros im Forst- und Umweltbereich
 - Einrichtungen der Wald- und Umweltpädagogik

Weitere Praktikumsstellen, außerhalb der genannten Einrichtungen, können auf Antrag durch den Praktikumsbeauftragten genehmigt werden.

- (6) Dem/Der Praktikumsbeauftragten ist vor der Unterzeichnung des Praktikumsvertrages (siehe § 5) ein Praktikumsplan (Zeitplan und inhaltliche Ausgestaltung) für die angestrebte Praktikumsstelle durch die/den Studierenden spätestens 6 Wochen vor Beginn des praktischen Studiensemesters zur Bestätigung vorzulegen.
- (7) Die Organisation und Durchführung des praktischen Studiensemesters wird vor Ort von der Praktikumsstelle und den Studierenden übernommen. Ansprechpartner für weitergehende organisatorische Fragen oder Probleme während des praktischen Studiensemesters ist der/die Praktikumsbeauftragte.

§ 5 Vertrag über das praktische Studiensemester

Spätestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Studiensemesters wird der Praktikumsvertrag der HNEE (Anlage 1) abgeschlossen. Dieses Dokument ist in dreifacher Ausführung von

- den Studierenden,
- der Praktikumsstelle und
- dem/der Praktikumsbeauftragten

zu unterzeichnen. Der von den drei Vertragsparteien unterzeichnete Vertrag ist vor Antritt des praktischen Studiensemesters dem/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs zu hinterlegen. Die weiteren zwei Originale des Praktikumsvertrages sind für die Praktikumsstelle sowie die/den Praktikantin/en vorgesehen.

§ 6 Status der Studierenden

Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

§ 7 Pflichten der Studierenden im praktischen Studiensemester

Die Studierenden sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle(n) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle(n) geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 8 Anerkennung des praktischen Studiensemesters

- (1) Am Ende des praktischen Studiensemesters, spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, sind das Zeugnis der Praktikumsstelle (Anlage 2), die Beurteilung über das absolvierte Praktikum (Anlage 3) und den wissenschaftlich verfassten Praktikumsbericht (mit einem inhaltlichen und einem chronologischen Teil) durch die Studierenden dem/der Praktikumsbeauftragten abzugeben.
- (2) Über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters als „mit Erfolg durchgeführt“ entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte nach der Bewertung aller erbrachten Leistungen/Bescheinigungen und trägt diese im Campus Management System ein.
- (3) Wurden die Leistungen nicht anerkannt, kann die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters verlangt werden. In Ausnahmefällen kann der/die Praktikumsbeauftragte stattdessen Auflagen erteilen, nach deren Erfüllung das praktische Studiensemester als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung für das praktische Studiensemester tritt mit dem WS 2016/2017 in Kraft.

Anlagen:

1. Vertrag zum praktischen Studiensemester
2. Zeugnis
3. Evaluationsformular

Hiermit schließen die das Praktikum anbietende Einrichtung (Praktikumsstelle),
Hereby, the organization providing the internship placement (Internship Host),

Name der Einrichtung

Name of Organization

Postanschrift

(inklusive Land)

Postal Address

(including country)

Verantwortlicher

Representative

Telefon und Fax

Phone and Fax

E-Mail

E-mail

der/die Student/in (Praktikant/in)

the student of the University (Intern)

Name des/der Studenten/in

Student Name

Postanschrift (Heimat)

Home Postal Address

Telefon und Fax (Heimat)

Home Phone and Fax

E-Mail (Heimat)

Home E-mail

und die

and the

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Hochschule)

Gdgtuy cif g'University lqt 'Uuackpcdng'F gxgrqro gpv (University)

Fachbereich und Studiengang

Faculty and Program

Praktikumsbeauftragter

Internship Coordinator

Postanschrift

Postal Address

Schicklerstr. 5

16225 Eberswalde

Germany

Telefon und Fax

Phone and Fax

E-Mail und Internet

E-mail and Internet

<http://www.hnee.de/>

einen Vertrag über die Durchführung des Praktikums (erstes / zweites praktisches Studiensemester)

agree on the internship (first / second practical study semester)

Kurzbeschreibung

(falls zutreffend)

Internship Title

(if applicable)

Genauer Zeitraum

Exact Dates

Wochenanzahl

Total Number of

Weeks

(nur während regulärer Semestertermine: 1. März bis 31. August oder 1. September bis 28. Februar)

(only during regular semester scheduling from March 1 to August 31 or from September 1 to February 28)

unter den in den Paragraphen 1 bis 9 aufgeführten Bedingungen.

under the condition specified in paragraphs 1 to 9.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner
§ 1 Responsibilities

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich zum/zur
- Angebot der oben beschriebene Praktikumsstelle und einer fachlichen Ausbildung und Betreuung unter Berücksichtigung der zutreffenden Ordnung über das praktische Studiensemester (Praktikumsordnung) der Hochschule
 - Bereitstellung einer Beschreibung des Praktikums inklusive der allgemeinen Rahmenbedingungen (Arbeits- Lebens- und Sicherheitsbedingungen) und Angabe des Aufgabenbereichs des/der Praktikanten/in; Bereitstellung der Informationen für den/die Praktikanten/in und die Hochschule vor Praktikumsbeginn
 - Ermöglichung der Teilnahme des/der Praktikanten/in an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
 - Unterrichtung der Hochschule von Unregelmäßigkeiten während des Praktikums
 - Überprüfung und Bestätigung des Praktikumsberichts des/der Praktikanten/in und Ausstellung eines Praktikumszeugnisses mit Angaben zu Durchführung, Zeitraum, Tätigkeiten, Erfolg, persönliche Beurteilung sowie Fehlzeiten (z.B. im Krankheitsfall)

The Internship Host is responsible for

- *Providing the internship placement specified above and ensuring professional supervision and training in accordance to the relevant Internship Regulations of the University*
- *Providing a description of the internship including a specification of the internship framework conditions (working, living and safety conditions) and specifying student's responsibilities to the student and the University prior to the internship*
- *Enabling the Intern to participate in special training and teaching sessions of the University during the internship*
- *Informing the University of irregularities during the internship*
- *Reviewing and approving the student's Internship Report and preparing a formal Internship Certificate including information on the organization, timeframe, activities, overall success of the internship, personal performance and time of absence during the internship (e.g. illness)*

- (2) Der/die Praktikant/in verpflichtet sich zur

- Durchführung des oben beschriebenen Praktikums unter Einhaltung der regulären Arbeitszeiten
- Sorgfältige Ausführung aller übertragenen Aufgaben und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen
- Beschaffung von nach den gültigen Vorschriften erforderliche Arbeitssicherheitsausrüstung, falls diese nicht durch die Praktikumsstelle bereitgestellt wird sowie stets Verwendung dieser Sicherheitsausrüstung
- Nur arbeitsbezogenen Verwendung von Einrichtungen der Praktikumsstelle und Bewahrung von Stillschweigen über vertrauliche betriebs- und verwaltungsinterne Sachverhalte
- Unverzügliche Angabe von Fehlzeiten (z.B. im Krankheitsfall) bei der Praktikumsstelle und der Hochschule
- Erstellung eines Praktikumsberichts unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung der Hochschule

The Intern is responsible for

- *Carrying out the internship as specified above and working regular hours*
- *Carrying out all work tasks and attending training sessions responsibly*
- *Acquiring and always using legally required work safety equipment if not provided by the internship host and always using this safety equipment*
- *Using facilities and equipment of the Internship Host strictly work-related and to keep sensitive internal information of the organization confidential*
- *Reporting any absence due to special circumstances (e.g. illness) to the Internship Host and the University immediately*
- *Preparing the Internship Report in accordance to the Internship Regulations of the University*

- (3) Die Hochschule verpflichtet sich zur

- Benennung eines/r Praktikumsbeauftragte/n
- Betreuung des/der Praktikanten/in unter Berücksichtigung der zutreffenden Praktikumsordnung der Hochschule

The University is responsible for

- *Nominating an Internship Coordinator*
- *Supervising the student in accordance to the relevant Internship Regulations of the University*

§ 2 Ausbildung und Betreuung
§ 2 Supervision and Training

Die Praktikumsstelle benennt einen verantwortlichen/e Praktikumsbetreuer/in:

The Internship Host assigns a staff member (address only if different from main address (e.g. field office))

Praktikumsbetreuer
Supervisor

Postanschrift
Postal Address

Telefon und Fax
Phone and Fax

E-Mail
E-mail

Der/die Praktikumsbetreuer/in ist verantwortlich für:

- Angebot fachlicher Ausbildung und Einweisung für alle Tätigkeiten des Praktikums unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitssicherheitsbestimmungen und allgemeinen Erfordernisse für die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit des/der Praktikanten/in
- Regelmäßige Verfügbarkeit zur Besprechung fachlicher und persönlicher Aspekte des Praktikums

The Intern Supervisor is responsible for:

- *Providing professional instruction and training for all internship activities with special consideration of work safety requirements, general health and safety conditions (e.g. terrain, climate, diseases, wildlife, crime, political instability)*
- *Regularly being available to discuss the Intern's work and related personal issues*

Der Praktikumsbeauftragte der Hochschule verpflichtet sich zur:

- Vorbereitung, Betreuung und Unterstützung des/der Praktikanten/in vor, während und nach des Praktikums

The Internship Coordinator of the University is responsible for:

- *Training, supervising and supporting the student prior, during and after the internship*

§ 3 Leistungen der Praktikumsstelle

§ 3 Services and Financial Support

Der/die Student/in hat keinen Rechtsanspruch auf monatliche Vergütung oder sonstige finanzielle Leistungen, aber die Praktikumsstelle kann bestimmte Leistungen für den/die Praktikanten/in bereitstellen (Zutreffendes bitte ankreuzen und näher bestimmen):

The Internship Host can offer certain services and financial support to the Intern but is not required to (check and specify if applicable):

Arbeitsausstattung

- Work Equipment** _____
- Unterbringung** _____
- Accommodation** _____
- Verpflegung** _____
- Food supply** _____

Einkommen

- Salaray** _____
- Transport** _____
- Transportation** _____
- Sonstiges** _____
- Other** _____

§ 4 Unterbrechung des Praktikums

§ 4 Absence from Internship

Dem/der Studenten/in steht während des Praktikums kein Urlaubsanspruch zu. Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Im Fall einer längerfristigen Unterbrechung muss die Fehlzeit nachgeholt werden.

The internship does not include vacation time. For important personal reasons, the internship host can release the Intern from work for a short period of time. In the case of major time periods of absence, the internship needs to be extended.

§ 5 Versicherungsschutz

§ 5 Liability and Insurance Coverage

Bezüglich des Versicherungsschutzes im Praktikum gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die Praktikumsstelle
- Haftet dem/der Praktikanten/in nicht für Schäden, welche er/sie im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit im Verantwortungsbereich der Praktikumsstelle erleidet, soweit die Schäden nicht aus Pflichtverletzung der Praktikumsstelle resultieren
 - Kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung seitens des/der Praktikanten/in verlangen

The Internship Host

- *Is liable for damage to the Intern only, if supervision took not place responsibly*
- *Can request liability insurance coverage to be established for the student*

- (2) Der/die Praktikant/in
- Kann für Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums und evt. entstehende Schäden nur haftbar gemacht werden, wenn Fahrlässigkeit seitens des/der Praktikanten/in vorlag
 - Sollte bei einem Praktikum im Ausland, wie nachdrücklich von der Hochschule geraten, eine Krankenversicherungs- und Unfallsversicherung abschließen, da ansonsten kein Versicherungsschutz besteht; bei einem Praktikum in der Bundesrepublik Deutschland bestehen der erforderliche Kranken- und der gesetzliche Unfallsversicherungsschutz (7. Sozialgesetzbuch § 2 Abs. 1 Nr. 7); die Praktikumsstelle übermittelt im Schadensfall auch an die Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige

The Intern

- *Can only be held responsible for any work-related activity during the internship, if the internship activities were not carried out responsibly*
- *Should have health and accidental insurance for an internship abroad, as strongly recommended by the University, because otherwise no insurance coverage exists; for an internship in Germany the required health and the legal accidental insurance exists; in case of accident the Internship Host is required to inform the University of the accident*

- (3) Die Hochschule
- Kann in keinem Fall für Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums und evt. entstehende Schäden haftbar gemacht werden

The University

- *Cannot be held responsible for any work-related activity during the internship*

§ 6 Entschädigungsanspruch
§ 6 Financial Compensation

Die Praktikumsstelle kann weder gegenüber dem/der Praktikanten/in noch der Hochschule Anspruch auf Entschädigung für evt. im Rahmen des Praktikums anfallende finanzielle Aufwendung geltend machen.

The Internship Host cannot claim any financial compensation from the Intern or the University concerning costs occurring during the internship.

§ 7 Vertragsausfertigung
§ 7 Contract Format

Der Praktikumsvertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragspartnern unterzeichnet. Alle drei Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrags. Zusätzlich erhält das Praktikumsamt der Hochschule eine Kopie des Praktikumsvertrags. Der/die Praktikant/in ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Dokumente jeder beteiligten Stelle vor Beginn des Praktikums zukommen zu lassen, da ansonsten die Anerkennung des praktischen Studiensemesters entfallen kann.

The Internship Contract needs to be prepared and finalized in three copies with exactly matching content. All three parties receive one copy of the contract. In addition, The Internship Office of the University receives a copy of the original contract. The Intern is required to submit the documents to all parties prior to departure for the internship, because otherwise the practical study semester might not be formally recognized.

§ 8 Auflösung des Vertrags
§ 8 Cancellation of Contract

Der Praktikumsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- Ohne Frist im Fall wesentlicher Gründe (z.B. im Krankheitsfall)
- Unter Wahrung einer Frist von vier Wochen im Fall sonstiger fachlicher Gründe (z.B. geänderte Zielsetzung für das Praktikum seitens des/der Praktikanten/in)

Die Kündigung des Praktikumsvertrags durch einen Vertragspartner muss schriftlich erfolgen und die Hochschule muss vorher konsultiert werden. Die Hochschule ist umgehend von der Kündigung des Praktikumsvertrags zu informieren.

The Internship Contract can be cancelled prior to completion:

- *Without any notice in the case of significant reasons (e.g. illness)*
- *With four weeks of notice in the case of minor professional reasons (e.g. realization of different internship objectives by the student)*

Giving notification of cancellation to the other party requires the consultation of the University prior to this procedure and needs to be in writing. The University needs to be informed of the cancellation of the contract immediately.

§ 9 Sonstiges
§ 9 Miscellaneous

Zwischen dem/der Praktikanten/in und der Geschäftsleitung oder dem/der Praktikumsbetreuer/in der Praktikumsstelle darf kein Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades bestehen. Ausnahmen müssen durch die Hochschule genehmigt werden.

There cannot be any kind of close kinship between the Intern and the Head or the Supervisor of the Internship Host organisation. Exceptions need be approved by the University.

Dieser Vertrag darf nur für in den Curricula der Hochschule vorgesehenen Pflichtpraktika verwendet werden.
This contract can only be used for mandatory internships as specified in the Internship Regulations of the University.
Da die Gerichtssprache in der Bundesrepublik Deutschland Deutsch ist, gilt bei einer rechtlichen Interpretation dieses Vertrags ausschließlich die deutschsprachige Fassung.
Because the legal language in Germany is German, for legal interpretation of this contract only the German version applies.

Ort, Datum und Unterschrift Praktikumsstelle
Place, Date & Signature Internship Host

Ort, Datum und Unterschrift Praktikant/in
Place, Date & Signature Intern

Ort, Datum und Unterschrift Hochschule
Place, Date & Signature University

Zeugnis / Certificate

des praktischen Studiensemesters / of the practical study semester

Frau/Mrs. / Herr/Mr.,

geboren am / *born in*, Geburtsort / *place of birth*,

Student/Studentin des Fachbereichs für Wald und Umwelt der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde / *Student of the Faculty of Forest and Environment at the University for Sustainable Development Eberswalde*,

hat in der Zeit vom / *accomplished her/his internship between* – (= Wochen / *Weeks*)

in / *at*:

.....
.....
.....

(Name und Ort der Praktikumsstelle / *name and place of the hosting institution*)

das praktische Studiensemesters erfolgreich / nicht erfolgreich abgeleistet. / *successfully / not successfully*.

Der thematische Schwerpunkt des Praktikums bestand in: / *Technically, the internship focused on:*

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum
Place, Date

Stempel
Stamp

Verantwortlicher der Praktikumsstelle
Representative of the host institution

Evaluationsformular / *Evaluation form*

des praktischen Studienseesters / *of the practical study semester*

Wenn zwei Praktikumsstellen besucht wurden, bitte zweimal ausfüllen /
If two internships have been accomplished, please fill out the form twice

Name der/des Studierenden / <i>Name of Student</i>	
Kontakt (private Email, private Telefonnummer (z.B. Eltern), etc.) / <i>Contact</i> (private Email, home phone (e.g. parents), etc.)	
Jahr der Immatrikulation / <i>Year of enrolment</i>	
Name und Kontakte zu der Praktikumsstelle / <i>Name and Contact of the Host</i> <i>Organisation</i>	
Praktikumsland / <i>Country of Internship</i>	
Ort des Praktikums / <i>Place of the internship</i>	
Zeitraum des Praktikums & Wochenzahl / <i>Period of Internship & No. of weeks</i>	
Thematische Ausrichtung des Praktikums (z.B.: Forschung, Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, etc.) / <i>Focus of Internship</i> (e.g. research, forestry, conservation, tourism ,etc.)	
Art der Tätigkeiten (kurze Beschreibungen) / <i>Type of Activities</i> (brief notes)	
Sprache(n) / <i>Language(s)</i>	

Evaluation	sehr gut <i>very good</i>	gut <i>good</i>	befriedigend <i>medium</i>	ausreichend <i>sufficient</i>	mangelhaft <i>insufficient</i>
Kommunikation vor Praktikumsbeginn / <i>Communication before the internship</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuung/Organisation / <i>Supervision / Organisation</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsbelastung / <i>Workload</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fachlicher / Wissenschaftlicher Anspruch / <i>Technically / Scientifically demanding</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Infrastruktur (Transport, Unterbringung, etc.) / <i>Infrastructure (Transport, accommodation etc.)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fachliche Einbindung / <i>Technical Integration</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Persönliche Einbindung / <i>Personal Integration</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freizeitangebot / <i>Leisure Activities & Opportunities</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschließende Betrachtung / Conclusion	sehr hoch <i>very high</i>	hoch <i>high</i>	befriedigend <i>medium</i>	gering <i>low</i>	nicht vorhanden <i>not at all</i>
Fachliche Bereicherung / <i>Technical Enrichment</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Persönliche Bereicherung / <i>Personal Enrichment</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Empfehlenswert / <i>Recommendable</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Anmerkungen /
Additional remarks:

Anlage 5: Liste einschlägiger Berufsabschlüsse

Studien- und Prüfungsordnung *Forstwirtschaft* (B.Sc.) 2016

Für den Zugang zum Studium zu den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und International Forest Ecosystem Management werden folgende einschlägige Berufsabschlüsse anerkannt:

- Forstwirt/in
- Landwirt/in
- Gärtner/in aller Fachrichtungen

Bei weiteren verwandten/gleichartigen Berufsabschlüssen kann die Studiengangsleitung im Einzelfall über die Anerkennung der Zugangsvoraussetzungen entscheiden.

Auszug aus dem BbgHG § 9 Abs. 2 vom 29.04.2014:

(2) Zugangsberechtigt zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, ist, wer eine der nachfolgenden Qualifikationen nachweisen kann:

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife,
4. die fachgebundene Fachhochschulreife,
5. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
6. eine aufgrund der §§ 45, 51a, 122 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758) geändert worden ist, bestandene Meisterprüfung oder den Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung gemäß § 7 Absatz 2a der Handwerksordnung,
7. einen Fortbildungsabschluss aufgrund der §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758) geändert worden ist, oder nach den §§ 42, 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst haben,
8. ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zu-letzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2759) geändert worden ist, das auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht,
9. einen Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft im Sinne des § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 2) geändert worden ist, oder einen Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einem an-deren Land der Bundesrepublik Deutschland,
10. eine der unter den Nummern 6 und 7 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation aufgrund einer landes-rechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufe oder
11. den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung mit einer danach erworbenen mindestens zweijährigen Berufserfahrung.

Die fachgebundene Hochschulreife und die fachgebundene Fachhochschulreife berechtigen an einer Universität nur zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung. Dies gilt für die fachgebundene Fachhochschulreife auch für das Studium an einer Fachhochschule.